



HESSISCHER LANDTAG

25. 04. 2017

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2017/2018)

A. Problem

Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter in Hessen sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind unter Beachtung der vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 und 17. November 2015 zur Bemessung einer amtsangemessenen Alimentation entwickelten Parameter an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu beteiligen.

Die genannten Bezüge sind zuletzt durch das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen 2016 vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 110) zum 1. Juli 2016 um mindestens 1 Prozent angehoben worden.

Außerdem werden Anpassungs- und Nachzeichnungsbedarfe zum Haushalt 2017 sowie die Notwendigkeit von Klarstellungen gesehen.

B. Lösung

Mit dem Entwurf eines Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2017 und 2018 wird die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen, die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter in Hessen zum 1. Juli 2017 linear um 2 Prozent, mindestens 75 Euro und zum 1. Februar 2018 um weitere 2,2 Prozent zu erhöhen. Auch die Versorgungsbezüge werden entsprechend angepasst. Anwärterinnen und Anwärter erhalten jeweils zum 1. Juli 2017 und zum 1. Februar 2018 einen Festbetrag in Höhe von 35 Euro. Dies entspricht der linearen Tariferhöhung.

Dadurch wird die Teilhabe der Beamten- und Richterschaft an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in den Jahren 2017 und 2018 sichergestellt. Gleichzeitig bleibt weiterhin eine amtsangemessene Besoldung gewährleistet. Die Anpassung der Besoldung und Versorgung entspricht insbesondere den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Die Vergütungssätze für die Mehrarbeit werden entsprechend der Besoldungsanpassung, die Zuschläge zu den Dienstbezügen bei Vorliegen einer begrenzten Dienstfähigkeit werden maßvoll angehoben.

Darüber hinaus werden die in den Haushalt 2017 bereits eingestellten Stellenhebungen bzw. die Einführung verschiedener Leitungsämter im Bereich der hessischen Polizei, des Immobilien- und Baumanagements sowie bei den Regierungspräsidien in der Besoldungsordnung B besoldungsrechtlich nachgezeichnet. Dies gilt entsprechend für das Leitungsamt des Hessischen Landesarchivs zum 1. Januar 2018. Das Hessische Reisekostengesetz wird hinsichtlich der Fahrt- und Flugkostenregelung an das Recht des Bundes und der anderen Länder angeglichen. Die übrigen Änderungen betreffen einige klarstellende Regelungen im Versorgungsbereich, überwiegend bei Kindererziehungs- und Pflegezuschlägen, sowie im Bereich der Besoldungsordnung W (sog. Tenure Track).

C. Befristung

Das Hessische Besoldungsgesetz, das Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz und das Hessische Beamtenversorgungsgesetz sind bereits befristet; gesonderte Befristungsregelungen waren deshalb nicht erforderlich. Das Hessische Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.

D. Alternativen

Im Rahmen der Zielsetzung: keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

In Mio. Euro	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr (2017)	rd. 75,3		rd. 409,0	
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren (2018)	rd. 298,6		rd. 713,0	
Laufend ab Haushaltsjahr (2019)	rd. 312,1		rd. 202,0	

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine. Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur
Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2017/2018)**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2017 (GVBl. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
"(2) Ab 1. Juli 2017 erhöhen sich um 2 Prozent
 1. die Grundgehaltssätze,
 2. der Familienzuschlag,
 3. die Amtszulagen,
 4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
 5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften*].

Die Erhöhungen nach Satz 1 Nr. 1 und 5 betragen jeweils mindestens 75 Euro.

(3) Ab 1. Juli 2017 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 35 Euro."

2. Die Anlage I Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe B 2 werden nach den Wörtern "Abteilungsleiterin - als Vertreterin der Leiterin oder des Leiters der Landeszentralabteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main" und nach "Abteilungsleiter - als Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Landeszentralabteilung bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main" jeweils die Wörter "- bei einem Polizeipräsidium" und werden nach den Wörtern "Direktor der Hessischen Landesfeuerwehrschule" die Wörter "Direktorin der Kriminaldirektion beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main", "Direktor der Kriminaldirektion beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main", "Direktorin des Abteilungsstabes beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main" und "Direktor des Abteilungsstabes beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main" eingefügt.
 - b) In der Besoldungsgruppe B 3 werden nach den Wörtern "Präsident des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen" die Wörter "Vertreterin der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen" und "Vertreter der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen" eingefügt und die Wörter "Regierungsvizepräsidentin des Regierungspräsidiums Gießen", "Regierungsvizepräsident des Regierungspräsidiums Gießen", "Regierungsvizepräsidentin des Regierungspräsidiums Kassel" und "Regierungsvizepräsident des Regierungspräsidiums Kassel" gestrichen.
 - c) In der Besoldungsgruppe B 4 werden vor den Wörtern "Direktorin der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung" die Wörter "Abteilungsleiterin Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integration beim Regierungspräsidium Gießen" und "Abteilungsleiter Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integration beim Regierungspräsidium Gießen" eingefügt und werden nach den Wörtern "Regierungsvizepräsident des Regierungspräsidiums Darmstadt" die Wörter "Regierungsvizepräsidentin des Regierungspräsidiums Gießen", "Regierungsvizepräsident des Regierungspräsidiums Gießen", "Regierungsvizepräsidentin des Regierungspräsidiums Kassel" und "Regierungsvizepräsident des Regierungspräsidiums Kassel" eingefügt.

¹ Ändert FFN 323-153

3. In der Anlage II Besoldungsordnung W Besoldungsgruppe W 1 Fußnote 1 werden nach der Angabe W 2 ein Komma und die Angabe "oder bei Verleihung einer Qualifikationsprofessur nach § 64 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes" eingefügt.
4. Die Anlagen IV bis VIII erhalten die aus den Anhängen 1 bis 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2²
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes für das Jahr 2018

Das Hessische Besoldungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Art. 1, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Ab 1. Februar 2018 erhöhen sich um 2,2 Prozent
 1. die Grundgehaltssätze,
 2. der Familienzuschlag,
 3. die Amtszulagen,
 4. die allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 13 der Anlage I und
 5. in den Fällen des § 71 die Monatsbeträge der Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften]*.
 - (3) Ab 1. Februar 2018 erhöhen sich die Anwärtergrundbeträge um 35 Euro.
2. In der Anlage I Besoldungsordnung B werden in der Besoldungsgruppe B 3 nach den Wörtern "Präsident der IT-Stelle der hessischen Justiz" die Wörter "Präsidentin des Hessischen Landesarchivs" und "Präsident des Hessischen Landesarchivs" eingefügt.
3. Die Anlagen IV bis VIII erhalten die aus den Anhängen 6 bis 10 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3³
Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes

Die Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 110), erhält die aus Anhang 11 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4⁴
Änderung des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes zum 1. Februar 2018

Die Anlage 1 des Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 346, 508), zuletzt geändert durch Art. 3, erhält die aus Anhang 12 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5⁵
Hessisches Versorgungsanpassungsgesetz 2017/2018 (HVAnpG 2017/2018)

§ 1
 Anpassung der Versorgung

(1) Bei den versorgungsberechtigten Personen im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften]*, gelten die Erhöhungen nach § 16 Abs. 2 und § 75 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. März 2013 (GVBl. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom *[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung*

² Ändert FFN 323-153

³ Ändert FFN 323-154

⁴ Ändert FFN 323-154

⁵ FFN ...

und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften], für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern sie Grundlage der Versorgung sind. Die Erhöhungen nach Satz 1 gelten entsprechend für andere versorgungswirksame Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an den regelmäßigen Bezügeanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(2) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab 1. Juli 2017 um 1,9 Prozent und ab 1. Februar 2018 um 2,1 Prozent erhöht.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Artikel 6⁶

Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Hessische Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe "Nr. 2 und 3" durch "Nr. 2, 3 oder 6" ersetzt.
2. § 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2781)" durch "29. März 2017 (BGBl. I S. 626)" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird nach der Angabe " § 56" die Angabe "Abs. 1 Satz 3 und" eingefügt.
3. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "versicherungspflichtig" ein Komma und die Angabe "auch aufgrund Nachversicherung," eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Satz 2 findet keine Anwendung bei einer rechtswidrig anerkannten Kindererziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung."
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "85,05" durch "86,75" und die Angabe "90,37" durch "92,18" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "5,31" durch "5,42" und die Angabe "10,64" durch "10,85" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe "53" durch "54" ersetzt.
 - c) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

"Wenn die Höchstgrenze nach § 59 Abs. 2 beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Zuschlägen nach Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 und 6 überschritten wird, werden die Zuschläge entsprechend gekürzt."
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter "Kindererziehungs- und Pflegezuschlag" durch die Angabe "Kindererziehungszuschlag nach Abs. 4 Satz 1 bis 4" ersetzt.
4. § 77 Abs. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach dem Wort "Anwendung" die Angabe "und Zuschläge nach § 56 Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 und 6 werden nicht gezahlt," eingefügt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nr. 3 Buchst. b wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.

⁶ Ändert FFN 320-199

d) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

"4. § 59 ist wie folgt anzuwenden:

- a) Renten nach Abs. 1 sind nur zu dem Teil zu berücksichtigen, zu dem sie aus einer Beschäftigung bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis hervorgehen, und
- b) für die Berechnung der Höchstgrenze nach Abs. 2 werden die für das Altersgeld maßgebliche Besoldungsgruppe und Stufe sowie die ruhegehaltfähige Dienstzeit bis zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zugrunde gelegt."

5. In § 78 Nr. 2 wird die Angabe "den §§ 14 Abs. 4, 41 Abs. 3 Satz 2 und 3 und 43 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes" durch "§ 14 Abs. 4, § 41 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 43 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes; Zuschläge nach den §§ 50a bis 50d des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes in der am 28. Februar 2014 geltenden Fassung erhöhen die Mindestversorgung nicht" ersetzt.

Artikel 7⁷
Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes
zum 1. Februar 2018

§ 56 Abs. 4 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Art. 6, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe "86,75" durch "88,66" und die Angabe "92,18" durch "94,21" ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe "5,42" durch "5,54" und die Angabe "10,85" durch "11,09" ersetzt.
3. In Satz 3 wird die Angabe "54" durch "55" ersetzt.

Artikel 8⁸
Änderung des Hessischen Reisekostengesetzes

Dem § 5 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), wird folgender Satz angefügt:

"Kosten einer höheren Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel können erstattet werden, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall oder allgemein erfordern."

Artikel 9⁹
Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe "11,85" durch "12,09", die Angabe "13,98" durch "14,26", die Angabe "19,20" durch "19,58" und die Angabe "26,47" durch "27,00" ersetzt.
2. Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe "17,87" durch "18,23" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe "22,15" durch "22,59" ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe "26,28" durch "26,81" ersetzt.
 - d) In Nr. 4 und 5 wird die Angabe "30,70" jeweils durch "31,31" ersetzt.

⁷ Ändert FFN 320-199

⁸ Ändert FFN 323-146

⁹ Ändert FFN 323-159

Artikel 10¹⁰
Änderung der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung
zum 1. Februar 2018

§ 4 der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Art. 9, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe "12,09" durch "12,36", die Angabe "14,26" durch "14,57", die Angabe "19,58" durch "20,01" und die Angabe "27,00" durch "27,59" ersetzt.
2. Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe "18,23" durch "18,63" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe "22,59" durch "23,09" ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe "26,81" durch "27,40" ersetzt.
 - d) In Nr. 4 und 5 wird die Angabe "31,31" jeweils durch "32,00" ersetzt.

Artikel 11¹¹
Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 5 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird die Angabe "13,84" durch "13,98" ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe "19,01" durch "19,20" ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe "26,21" durch "26,47" ersetzt.
2. Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 12¹²
Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung
zum 1. Juli 2017

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), geändert durch Art. 11, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe 13,98" durch "14,26" ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe "19,20" durch "19,58" ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe "26,47" durch "27,00" ersetzt.

Artikel 13¹³
Änderung der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung
zum 1. Februar 2018

§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Art. 12, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe 14,26" durch "14,57" ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe "19,58" durch "20,01" ersetzt.
2. In Nr. 2 wird die Angabe "27,00" durch "27,59" ersetzt.

¹⁰ Ändert FFN 323-159

¹¹ Ändert FFN 323-165

¹² Ändert FFN 323-165

¹³ Ändert FFN 323-165

Artikel 14¹⁴
**Änderung der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags
zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit**

In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2016 (GVBl. S. 65), wird die Angabe "5" durch "10" und die Angabe "220" durch "300" ersetzt.

Artikel 15¹⁵
Änderung der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung

In § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Hessische Polizeiaufbahnverordnung vom 10. März 2015 (GVBl. S. 134), geändert durch Verordnung vom 29. Februar 2016 (GVBl. S. 44), werden nach den Wörtern "der Leitenden Kriminaldirektorin und des Leitenden Kriminaldirektors," die Wörter "der Direktorin oder des Direktors der Kriminaldirektion beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main, der Direktorin oder des Direktors des Abteilungsstabes beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main, der Abteilungsdirektorin oder des Abteilungsdirektors bei einem Polizeipräsidium," eingefügt.

Artikel 16
Deckung und Finanzierung

(1) Die durch Art. 1, 3, 5 und 6 bedingten Mehrausgaben von bis zu 38 Millionen Euro im Jahr 2017 dürfen mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen geleistet werden. Die Mehrausgaben werden durch Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage in Kapitel 17 01 bei Titel 359 04 gedeckt.

(2) Führen die durch Art. 1, 3, 5 und 6 bedingten Mehraufwendungen zu Überschreitungen der Gesamtkosten eines Produkts, findet § 2 Abs. 5 des Haushaltsgesetzes 2017 vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 296) keine Anwendung. Das Ministerium der Finanzen kann zusätzliche Produktabgeltung gewähren.

(3) Durch Art. 9, 11, 12 und 14 bedingte Mehrausgaben und Mehraufwendungen werden im Rahmen der veranschlagten Ausgaben und Kosten gedeckt.

Artikel 17
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, die Verordnungen künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 18
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Art. 6 Nr. 1, 2, 3 Buchst. a, Nr. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. März 2014,
2. Art. 11 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2016,
3. Art. 11 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2016,
4. Art. 1 Nr. 2 und Art. 15 mit Wirkung vom 1. Januar 2017,
5. Art. 3 und 6 Nr. 3 Buchst. b, Art. 9, 12 und 14 mit Wirkung vom 1. Juli 2017,
6. Art. 2 Nr. 2 und Art. 6 Nr. 3 Buchst. c am 1. Januar 2018,
7. Art. 2 Nr. 1 und 3, Art. 4, 7, 10 und 13 am 1. Februar 2018

in Kraft.

¹⁴ Ändert FFN 323-150

¹⁵ Ändert FFN 322-139

Begründung

A. Allgemein

I. Zielsetzung

Aufgrund des in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten Alimentationsprinzips sind die Bezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist Teil eines Gesamtpakets, mit dem der Verfassungsauftrag für die Jahre 2017 und 2018 erfüllt wird. Es besteht aus einer linearen Anpassung der Besoldung und Versorgung, der Gewährung einer Freifahrtberechtigung (sog. Jobticket) für alle hessischen Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie einer Verkürzung der Wochenarbeitszeit unter Beibehaltung des Lebensarbeitszeitkontos.

Die lineare Anpassung der Besoldung und Versorgung wird durch dieses Gesetz vollzogen. Sie folgt dem linearen Tarifergebnis für die Beschäftigten des Landes Hessen vom 3. März 2017. In zwei Schritten wird eine Anpassung für das Jahr 2017 inhaltsgleich zum 1. Juli und für das Jahr 2018 zeit- und inhaltsgleich auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen.

Mit diesen finanziellen Verbesserungen für die Bediensteten geht eine Verkürzung der Arbeitszeit auf 41 Wochenstunden einher. Die Regelung erfolgt durch eine Änderung der Hessischen Arbeitszeitverordnung zum 1. August 2017. Das zum Ausgleich der 42. Stunde eingeführte Lebensarbeitszeitkonto, auf dem bisher bei Vollzeit wöchentlich eine Arbeitsstunde zur weitgehend flexiblen Verwendung gutgeschrieben wird, bleibt erhalten. Auf die weitere Dienstzeit bezogen beträgt die wöchentliche Arbeitszeit damit künftig für alle Beamtinnen und Beamten rechnerisch 40 Stunden. Wessen regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 41 Stunden beträgt, kann freiwillig eine Stunde länger arbeiten und so ebenfalls in den Genuss einer einstündigen Gutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto pro Woche kommen. Teilzeitkräfte sparen wie bisher anteilig an.

Hinzu kommt ab dem 1. Januar 2018 eine landesweit gültige Freifahrtberechtigung für alle Landesbediensteten in allen Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs. Diese Berechtigung wird kostenfrei sein und hat keine sozialversicherungsrechtlichen oder steuerlichen Auswirkungen auf die Betroffenen.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Dienst-, Amts-, Anwärter- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger aus diesem Kreis sind linear zuletzt durch das Hessische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016 vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 110) zum 1. Juli 2016 um 1 Prozent angehoben worden, das Grundgehalt jedoch mindestens um 35 Euro.

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge werden nun entsprechend dem linearen Tarifergebnis in zwei Schritten angehoben, um 2 Prozent zum 1. Juli 2017 und um 2,2 Prozent zum 1. Februar 2018. Für die Erhöhung der Grundgehälter zum 1. Juli 2017 gilt ein Mindestbetrag von 75 €. Er führt für die Grundgehälter bis zu 3.750 € zu einer prozentualen Anpassung, die über dem linearen Erhöhungswert liegt. Die Anwärtergrundbeträge erhöhen sich, entsprechend der Tarifeinigung zu den monatlichen Ausbildungsentgelten, in zwei Schritten um insgesamt 70 €; in einem ersten Schritt zum 1. Juli 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 35 € und in einem zweiten Schritt zum 1. Februar 2018 um weitere 35 €.

Die Besoldung wird über eine zweistufige Änderung des § 16 HBesG angepasst; die Versorgungsbezüge werden im Rahmen des Hessischen Versorgungsanpassungsgesetzes 2017/2018 erhöht.

Der Gesetzentwurf zeichnet in der Besoldungsordnung B die Anhebung und Einführung verschiedener Leitungämter im Bereich der hessischen Polizei, des Immobilien- und Baumanagements, des Hessischen Landesarchivs sowie bei den Regierungspräsidien nach.

Die Änderungsverordnung zur Hessischen Polizeiaufbahnverordnung enthält die Einführung der Ämter der Direktorin oder des Direktors der Kriminaldirektion beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main, der Direktorin oder des Direktors des Abteilungsstabes beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main und der Abteilungsdirektorin oder des Abteilungsdirektors bei einem Polizeipräsidium.

Im Bereich des Hessischen Beamtenversorgungsrechts sind zudem klarstellende Regelungen enthalten. Diese betreffen überwiegend die Kindererziehungs- und Pflegezuschläge. Da die Beträge für Kindererziehung im Rahmen der Anpassung erhöht werden, sollen die Regelungen weiter geglättet werden. In der Hauptsache dienen die Klarstellungen dazu, dass sich die Verbesserungen, die bei der Dienstrechtsreform eingeführt wurden, wie beabsichtigt auf die Kindererziehungszeiten im Beamtenverhältnis konzentrieren, für die der hessische Gesetzgeber ori-

ginär zuständig ist. Das ist, soweit hessische Dienstherrn nur ersatzweise bei Versorgungslücken der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen gewähren, nicht angezeigt. Weitere Korrekturen betreffen die Berücksichtigung von Abgeordnetenzeiten im Anschluss an ein Amtsverhältnis sowie die Rentenanrechnung bei Altersgeldzahlung.

Ferner werden die Vergütungssätze für die Mehrarbeit entsprechend der Besoldungsanpassung und die Zuschläge zu den Dienstbezügen bei Vorliegen einer begrenzten Dienstfähigkeit maßvoll angehoben, das Hessische Reisekostengesetz wird an das Recht des Bundes und der anderen Länder angeglichen.

III. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

Das in Art. 33 Abs. 5 GG verankerte Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und ihre Familien lebenslang zu alimentieren. Er hat ihnen einen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums bzw. der Richterstellung für die Allgemeinheit, entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards, einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Alimentation sind außerdem die Attraktivität der Dienstverhältnisse für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die von der Amtsinhaberin oder dem Amtsinhaber geforderte Ausbildung und die entsprechende Beanspruchung zu berücksichtigen (ständige Rspr. des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 44, 249 (265 f.); 99, 300 (315); 107, 218 (237) m.w.N.).

Bei der Umsetzung dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung kommt dem Gesetzgeber ein weiter Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Struktur und Höhe der Besoldung zu, innerhalb dessen er die Besoldung an die fortschreitende Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen hat (BVerfG, Urt. vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a. RN 94). Dabei hat er nicht nur die Anforderungen aus Art. 33 Abs. 5 GG zu berücksichtigen, sondern darüber hinaus auch innerhalb einer Gesamtschau weitere Determinanten, wie die Finanzlage der öffentlichen Haushalte zum Zeitpunkt der Entscheidung, aber auch mit Blick in die Zukunft in seine Entscheidung miteinzubeziehen.

Nach Art. 141 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) ist der Haushalt des Landes ungeachtet der Einnahmen- und Ausgabenverantwortung des Landtags und der Landesregierung grundsätzlich ohne Kredite auszugleichen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben werden durch das Gesetz zur Ausführung von Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (Artikel-141-Gesetz) vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 447) konkretisiert. § 11 Artikel-141-Gesetz legt verbindlich fest, dass die strukturelle Nettokreditaufnahme des Landes bis zum Jahr 2019 in fünf gleichmäßigen Schritten auf null zu reduzieren ist, um dadurch die dauerhafte Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

Angesichts des besonderen Gewichts der Personalausgaben für den Landeshaushalt - ihr Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben (nach Länderfinanzausgleich) beläuft sich auf etwas weniger als 40 Prozent - kommt eine an der Schuldenbremse ausgerichtete Konsolidierungspolitik nicht umhin, auch das Wachstum der Ausgabenkomponente in den Blick zu nehmen und mit den bestehenden finanziellen Rahmenbedingungen in Einklang zu bringen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass allein die in den kommenden Jahren steigende Zahl an Versorgungsberechtigten - unabhängig von etwaigen Besoldungsanpassungen - zu einem vom Land nicht zu beeinflussenden strukturellen Aufwuchs der Personalausgaben in Höhe von jährlich 0,7 Prozent führt.

Der Besoldungsgesetzgeber ist seit der oben genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 und der Entscheidung vom 17. November 2015, - 2 BvL 19/09 - u.a. zur Amtsmessenhaftigkeit der Besoldung gehalten, seine Erwägungen zur Besoldungserhöhung an den von dem Bundesverfassungsgericht aus der Verfassung abgeleiteten Kriterien auszurichten. Sie bilden einen Orientierungsrahmen, der nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten ist.

Anhand eines dreistufigen Prüfungsschemas ist zu überprüfen, ob die Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter den Anforderungen an eine verfassungsrechtlich geschuldete amtsangemessene Alimentation genügen. Auf der ersten Prüfungsstufe sind fünf Parameter heranzuziehen, denen eine Indizwirkung zukommt. Wenn mindestens drei erfüllt sind, besteht die Vermutung für eine verfassungswidrige Unteralimentation. Die Parameter sind erfüllt, wenn die Prüfung eine deutliche Differenz zwischen der Besoldungsentwicklung und der Entwicklung der Tariflöhne im öffentlichen Dienst, zum Nominallohnindex, zum Verbraucherpreisindex sowie bei einem systeminternen Besoldungsvergleich und einem Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder ergibt.

Bei der Entwicklung der Tariflöhne und der Besoldung, sowie bei Nominallohn- und Verbraucherpreisindex ist die zulässige Grenze überschritten, wenn der Unterschied in einem Betrachtungszeitraum von 15 Jahren mindestens 5 Prozent des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt. Bei dem systeminternen Besoldungsvergleich ist eine Abschmelzung der Abstände zwischen zwei Besoldungsgruppen um mindestens 10 Prozent in den zurückliegenden fünf Jahren widerlegliches Indiz für einen Verstoß. Im Vergleich mit der Besoldungsentwicklung in Bund und Ländern ist eine Abweichung nach unten zum Durchschnitt der jährlichen Bruttozüge der

jeweiligen Besoldungsgruppe um 10 Prozent im gleichen Zeitraum erheblich. Für die Beamtensbesoldung ist zusätzlich zu gewährleisten, dass die Nettobesoldung mindestens 15 Prozent oberhalb der sozialhilferechtlichen Grundsicherung liegen muss.

Ergibt sich auf der ersten Stufe der Prüfung die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation, weil die Mehrheit der Parameter erfüllt ist, kann diese Vermutung innerhalb der zweiten Prüfungsstufe durch Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden. Nur wenn nach der zweiten Prüfungsstufe die Vermutung einer verfassungsrechtlich unzureichenden Alimentation weiterhin besteht, bedarf es auf der dritten Prüfungsstufe einer Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht und verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen, wie auch dem Verbot der Neuverschuldung, die im Ausnahmefall zu einer Rechtfertigung einer Unteralimentation führen kann.

IV. Überprüfung der hessischen Besoldung anhand der Parameter 1 bis 5

1. Methodisches Vorgehen zur Ermittlung der Höhe der Besoldungsanpassung

Das HBesVAnpG 2017/2018 regelt die Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Jahre 2017 und 2018. Die Überprüfung des hessischen Besoldungsniveaus wurde gemäß den vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen aus dem Jahr 2015 (2 BvL 17/09 u.a.; 2 BvL 19/09 u.a.) aufgestellten Vorgaben durchgeführt. In einem ersten Schritt wurde die Besoldung der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst, der Entwicklung des Nominallohn- und des Verbraucherpreisindex gegenübergestellt. Ausgehend von dem jeweils zu prüfenden Zeitabschnitt wurde mithilfe von Vergleichsberechnungen (sog. Staffelprüfungen) gewährleistet, dass statistische Ausreißer nicht zum Tragen kommen. Zugleich wurde eine systeminterne Überprüfung vorgenommen, insbesondere mit Blick auf eine Veränderung der Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen durch die Gewährung von sog. sozialen Komponenten. Abschließend ist überprüft worden, ob mit Blick auf den qualitativen Unterschied zwischen der Besoldung als ein den erwerbstätigen Beamtinnen und Beamten geschuldeter Unterhalt einerseits und der Grundsicherung für Arbeitssuchende zur Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs andererseits ein hinreichender Abstand gewahrt wird (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09 u.a. RN 93).

Statistische Grundlage der Überprüfung bildeten die Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes zur Entwicklung der Nominallöhne und Verbraucherpreise. Sofern für einzelne Parameter und Prüfungszeiträume noch keine belastbaren Datengrundlagen vorgelegen haben, wurde anhand der Entwicklung in den letzten Jahren eine Prognose erstellt, ob die Vorgaben auch im Prüfungsjahr 2018 eingehalten werden.

Die Prüfung der oben genannten Parameter nach den höchstrichterlichen Vorgaben, unter Zugrundelegung der in dem Urteil vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 - verwendeten Formeln, konnte damit bezogen auf das Jahr 2017 abschließend durchgeführt werden. Die Prüfung für das Jahr 2018 stützt sich für die fünf Parameter überwiegend auf eine Prognose. Dies betrifft die Parameter 2 (Nominallohnentwicklung), 3 (Verbraucherpreisentwicklung) und 4 (Abstandsgebot im Hinblick auf den Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau) sowie 5 (Quervergleich der Jahresbruttobesoldung bei Bund und Ländern), für die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine endgültigen Ergebnisse vorliegen, da die notwendigen Datengrundlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Die Parameter 1 (Besoldungs- und Tarifentwicklung) und 4 (Abstandsgebot im Hinblick auf den systeminternen Besoldungsvergleich) können bereits jetzt auch für das Jahr 2018 bewertet werden.

2. Prüfung der Parameter 1 bis 5

a) Parameter 1 bis 3 (Besoldungsentwicklung im Vergleich zur Entwicklung Tariferhöhung im öffentlichen Dienst, Nominallohn- und Verbraucherpreisindex)

Parameter 1 bis 3 gelten als erfüllt, wenn ausgehend von dem relevanten Jahr die Abweichung zwischen dem Indexwert der erhöhten Besoldung und den Indexwerten der Tariferhöhung und des Nominallohns sowie der Verbraucherpreise jeweils 5 Prozent und mehr zuungunsten der Besoldung beträgt. Ergänzend ist gegebenenfalls für einen weiteren gleichlangen Zeitraum, der auch den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des oben genannten Fünfzehnjahreszeitraums abdeckt und sich mit diesem überlappt, eine Vergleichsberechnung durchzuführen. Diese Form der Staffelprüfung bereinigt das Prüfungsergebnis um statistische Ausreißer.

Für die Festlegung der amtsangemessenen Besoldung ist rückblickend die Entwicklung der Besoldung in dem Zeitraum ab 2002 (Basisjahr 2001 = 100) für das Jahr 2017 sowie ab 2003 (Basisjahr 2002 = 100) für das Jahr 2018 mit der Entwicklung der Vergleichsgrößen

- Tarifentgelt im öffentlichen Dienst für das Land Hessen,
- Nominallöhne im Land Hessen und
- Verbraucherpreise im Land Hessen

in dem gleichen Zeitraum nachzuvollziehen.

Ausweislich der entsprechenden Besoldungserhöhungsgesetze des Bundes (bis einschließlich 2004) und des Landes Hessen (ab 2007) bzw. der Tarifverträge in den Jahren 2002 bis 2017 werden für die Berechnung der Besoldungs- und Tarifentwicklung die unten genannten Erhöhungen zugrunde gelegt (Tabellen 1, 2, 6 und 7).

In den Jahren 2016 und 2017 sind aufgrund der Mindestbeträge im Besoldungs- und Tarifbereich die Prozentpunkte der linearen Erhöhungen in den Besoldungs- und Tarifgruppen unterschiedlich. Die Mindestbeträge (2016: Besoldung 35 €; Tarif 80 € bis Entgeltgruppe 9; 2017: Besoldung und Tarif 75 €) führen umgerechnet zu höheren Prozentpunkten der linearen Anpassungen in den unteren Besoldungs- und Entgeltgruppen. Dies ist bei der Berechnung der Indexwerte zu berücksichtigen. Es wird daher für alle Endstufen der Besoldungsgruppen von A 5 bis A 10 sowie für die Besoldungsgruppen ab A 11 (lineare Anpassung jeweils höher als der Mindestbetrag) eine getrennte Berechnung durchgeführt. Beispielhaft werden die Berechnungen für die Besoldungsgruppe A 5 und für die Besoldungsgruppen ab A 11 dargestellt. Die Werte der Besoldungsgruppen A 6 bis A 10 bewegen sich innerhalb dieser Ergebnisspanne.

aa) Prüfungsjahr 2017 (prüfungsrelevanter Zeitraum 2002 bis 2016)

Ausgangspunkt der Prüfung sind die Besoldungs- und Tarifierhöhungen der Jahre 2002 bis 2016.

Tabelle 1: Besoldungs- und Tarifierhöhungen 2002 bis 2016 in der **Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 4, Stufe 6** in Prozent

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2002	2,2	0,0
2003	2,4	2,4
2004	2 x 1,0	2 x 1,0
2005	0,0	0,0
2006	0,0	0,0
2007	Einmalzahlungen	Einmalzahlungen
2008	3,0	3,0
2009	3,0	3,0
2010	1,2	1,2
2011	1,5	1,5
2012	2,6	2,6
2013	2,6	2,8
2014	2,6	2,8
2015	0,0	2,0
2016	1,56 ¹	3,13 ²

¹ Umrechnung des Mindestbetrages in Höhe von 35 € in lineare Prozentpunkte auf den Tabellenwert

² Umrechnung des Mindestbetrages in Höhe von 80 € in lineare Prozentpunkte auf den Tabellenwert

Tabelle 2: Besoldungs- und Tarifierhöhungen 2002 bis 2016 - ab **Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8** in Prozent

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2002	2,2	0,0
2003	2,4	2,4
2004	2 x 1,0	2 x 1,0
2005	0,0	0,0
2006	0,0	0,0
2007	Einmalzahlungen	Einmalzahlungen
2008	3,0	3,0
2009	3,0	3,0
2010	1,2	1,2
2011	1,5	1,5
2012	2,6	2,6
2013	2,6	2,8
2014	2,6	2,8
2015	0,0	2,0
2016	1,0 ¹	2,4 ²

¹ Ab BesGr. A 11 greift der Mindestbetrag in Höhe von 35 € in der Endstufe nicht mehr.

² Mindestbetrag in Höhe von 80 € bis Entgeltgruppe 9 begrenzt.

Ausgehend von dieser Datenbasis berechnen sich die Besoldungs- und Tariflohnindexwerte, d.h. die Kennzahlen, die jeweils die Veränderung beider Größen nach 15 Jahren anzeigen (siehe Tabellen 3 und 4).

Die Indexwerte für die Nominallohn- und die Verbraucherpreisentwicklung, die in die Tabellen 3 und 4 übernommen wurden, basieren auf jahresbezogenen Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes. Auf Grundlage der Kennzahlen aus den Tabellen 1 und 2 und der vom Hessischen Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellten Zahlen stellen sich zusammengefasst der Besoldungsindex sowie die Indizes für das Tarifentgelt, den Nominallohn und den Verbraucherpreis für das Land Hessen in dem maßgeblichen Zeitraum wie folgt dar:

Tabelle 3: Veränderungen der Vergleichsgrößen innerhalb des Zeitraums 2002 bis 2016 (Basisjahr 2001=100), **Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex*	Verbraucherpreisindex*
2002	102,20	100,00	101,62	101,35
2003	104,65	102,40	103,56	102,25
2004	106,76	104,46	103,61	103,82
2005	106,76	104,46	103,77	104,95
2006	106,76	104,46	105,41	106,41
2007	106,76	104,46	107,53	108,77
2008	109,96	107,59	111,16	111,92
2009	113,26	110,82	110,70	111,59
2010	114,62	112,15	113,31	112,49
2011	116,34	113,83	117,16	114,62
2012	119,36	116,79	118,97	116,87
2013	122,46	120,06	121,81	118,45
2014	125,65	123,42	124,07	119,35
2015	125,65	125,89	126,68	119,57
2016	127,61	129,83	129,40	120,02

* Basis: jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Tabelle 4: Veränderungen der Vergleichsgrößen innerhalb des Zeitraums 2002 bis 2016 (Basisjahr 2001=100), ab **Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex*	Verbraucherpreisindex*
2002	102,20	100,00	101,62	101,35
2003	104,65	102,40	103,56	102,25
2004	106,76	104,46	103,61	103,82
2005	106,76	104,46	103,77	104,95
2006	106,76	104,46	105,41	106,41
2007	106,76	104,46	107,53	108,77
2008	109,96	107,59	111,16	111,92
2009	113,26	110,82	110,70	111,59
2010	114,62	112,15	113,31	112,49
2011	116,34	113,83	117,16	114,62
2012	119,36	116,79	118,97	116,87
2013	122,46	120,06	121,81	118,45
2014	125,65	123,42	124,07	119,35
2015	125,65	125,89	126,68	119,57
2016	126,90	128,91	129,40	120,02

* Basis: jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Die maßgeblichen Werte, die sich im Jahr 2016 ergeben (Tabellen 3 und 4), bilden die Grundlage für die Berechnung der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohns und der Verbraucherpreise andererseits auf Grundlage der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Urt. vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 u.a. - RN 144).

Die Abweichungen in dem für die Besoldungsanpassung im Jahr 2017 relevanten Zeitraum bewegen sich in folgendem Rahmen:

Die Besoldungsentwicklung bleibt in Hessen in einer Bandbreite von rd. 1,74 Prozent (Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8) bis rd. 1,58 Prozent (ab Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8) hinter der Tarifentwicklung (Parameter 1) und in der Spanne von rd. 1,40 Prozent (Besoldungsgruppe A

5, Stufe 8) bis rd. 1,97 Prozent (ab Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8) hinter der Nominallohnentwicklung (Parameter 2) zurück. Dagegen fiel der Verbraucherpreisanstieg im Vergleich zum Besoldungsanstieg in den vergangenen 15 Jahren merklich geringer aus. Die Besoldungsentwicklung erreicht hier einen positiven Wert zwischen rd. 5,95 Prozent (in der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8) und rd. 5,42 Prozent (ab Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8).

Die Differenz erreicht damit im relevanten Zeitraum in keinem Fall die kritische Abweichung von 5 Prozent. Die Besoldungsentwicklung bleibt über den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre im Verhältnis zur Tarif- und Nominallohnentwicklung zwar zurück, im gleichen Zeitraum fiel der Anstieg der Verbraucherpreise deutlich geringer aus. Die Besoldungsentwicklung erreicht hier einen positiven Wert.

Auch die ergänzende Staffelpfung für den überlappenden, gleich langen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend bereits im Jahr 1997, bestätigt, dass die Grenzen der Parameter 1 bis 3 nicht überschritten sind (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Prüfung 2017, somit prüfungsrelevant 2016 bis 2002

hier: weiterer gleichlanger Zeitraum, der den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt, somit Zeitraum 1997 bis 2011 (Basisjahr 1996 = 100)

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex*	Verbraucherpreisindex*
1997	101,30	101,30	99,90	101,56
1998	102,82	102,82	100,91	102,89
1999	105,80	106,01	102,27	103,73
2000	105,80	108,13	103,91	105,29
2001	107,71	110,72	106,08	106,98
2002	110,08	110,72	107,80	108,42
2003	112,72	113,38	109,85	109,39
2004	114,98	115,66	109,91	111,07
2005	114,98	115,66	110,07	112,27
2006	114,98	115,66	111,81	113,84
2007	114,98	115,66	114,06	116,37
2008	118,43	119,13	117,91	119,74
2009	121,99	122,70	117,43	119,37
2010	123,45	124,17	120,19	120,34
2011	125,30	126,04	124,28	122,62

* Basis: Jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Auf der Grundlage der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfG, Urt. vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 - RN 144) ergeben sich folgende Ergebnisse:

Lediglich bei dem Vergleich der Besoldungs- mit der Tarifentwicklung (Parameter 1) wird ein negativer Wert erreicht. Dort liegt die hessische Entwicklung der Besoldung um rd. 0,59 Prozent hinter der Tarifentwicklung zurück. Sowohl bei dem Vergleich mit der Entwicklung der Nominallöhne als auch mit der Verbraucherpreisentwicklung in Hessen liegen die Steigerungen im Besoldungsbereich mit rd. 0,81 Prozent (Nominallohnentwicklung) und rd. 2,14 Prozent (Verbraucherpreisentwicklung) jeweils im positiven Bereich.

Die Prüfung für das Jahr 2017 ergibt, dass die Differenz zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohns und der Verbraucherpreise andererseits im relevanten Zeitraum 2002 bis 2016 in keinem Fall die kritische Abweichung von 5 Prozent erreicht. In dem Prüfungsjahr 2017 werden die verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte der Parameter 1 bis 3 nicht überschritten.

Die gegenüber dem Tarifergebnis im Jahr 2017 zeitversetzte Anpassung der Bezüge führt wegen ihrer lediglich zeitlich begrenzten Wirkung nicht zu einer Abkopplung von der allgemeinen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Die zeitliche Verschiebung muss im Zusammenhang mit der zum 1. August 2017 vorgesehenen dauerhaften Reduzierung der Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten gesehen werden: Während bislang für die hessischen Beamtinnen und Beamten bis zur Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden galt, wird diese wöchentliche Arbeitszeit zum 1. August 2017 auf 41 Stunden abgesenkt. Ab diesem Zeitpunkt gilt für alle Beamtinnen und Beamten bis zur Vollendung des sechzigsten Lebensjahres eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 41 Stunden. Beamtinnen und Beamte mit Schwerbehinderung arbeiten weiterhin 40 Stunden.

Im Kontext mit der Übertragung des linearen Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten ist darüber hinaus beabsichtigt, das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) - trotz der geplanten Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 41 Stunden - weiter zu führen. Weil damit weiterhin eine Arbeitsstunde dem LAK "gutgeschrieben" wird, bedeutet diese Regelung faktisch die Rückkehr

zur 40-Stunden-Woche im Beamtenbereich. Auch die Möglichkeit der Aufstockung der Arbeitszeit für diejenigen, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt, bleibt bestehen.

Zur vollständigen Kompensation dieser Arbeitszeitreduzierung wurden insgesamt rd. 1.100 zusätzliche Stellen im Haushalt geschaffen, die zu einem dauerhaften jährlichen Mehrbedarf für das Land in Höhe von rd. 50 Mio. € führen. Dieser dauerhaften Belastung steht im Jahr 2017 ein Entlastungseffekt infolge der Verschiebung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Höhe von einmalig rd. 50 Mio. € gegenüber. Insofern beschränkt sich der Effekt der zeitlichen Verschiebung lediglich darauf, die aus der Reduzierung der Arbeitszeit resultierenden strukturellen Zusatzlasten für den Landeshaushalt, zeitlich begrenzt auf das Jahr 2017, abzufedern.

bb) Prüfungsjahr 2018 (prüfungsrelevanter Zeitraum 2003 bis 2017)

Die Bewertung der Besoldungsentwicklung zur Nominallohn- und Verbraucherpreisentwicklung stützt sich auf eine Prognose. Sie kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden, denn der Verbraucherpreisindex sowie der Nominallohnindex werden erst im ersten Quartal des Folgejahres vom Hessischen Statistischen Landesamt veröffentlicht. Es erstellt keine Prognosen über die künftige Entwicklung des Nominallohns oder des Verbraucherpreises.

Die Alternative, eine Hochrechnung der beiden Entwicklungen für das Jahr 2017 auf der Grundlage eines Durchschnittswerts aus der Entwicklung der vergangenen zehn Jahre, wird als nicht zielführend eingeschätzt. Aufgrund der Schwankungen in einzelnen Jahren des Betrachtungszeitraums kann bei dieser Berechnungsmethode für Hessen kein valides Ergebnis erwartet werden. Die endgültige Bewertung von Parameter 2 und 3 kann daher erst im Laufe des ersten Quartals 2018 durchgeführt werden.

Hingegen kann die Bewertung der Besoldungsentwicklung zur Tarifentwicklung zum jetzigen Zeitpunkt abschließend durchgeführt werden.

Die Grundlage der Prüfung bilden die Besoldungs- und Tarifierpassungen der Jahre 2003 bis 2017 (vgl. Tabelle 6 und 7).

Tabelle 6: Besoldungs- und Tarifierpassungen 2003 bis 2017 in der **Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 4, Stufe 6** in Prozent

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2003	2,4	2,4
2004	2 x 1,0	2 x 1,0
2005	0,0	0,0
2006	0,0	0,0
2007	Einmalzahlungen	Einmalzahlungen
2008	3,0	3,0
2009	3,0	3,0
2010	1,2	1,2
2011	1,5	1,5
2012	2,6	2,6
2013	2,6	2,8
2014	2,6	2,8
2015	0,0	2,0
2016	1,56 ¹	3,13 ²
2017	3,29 ³	2,84 ³

¹ Mindestbetrag in Höhe von 35 € wurde in lineare Prozentpunkte umgerechnet.

² Mindestbetrag in Höhe von 80 € wurde in lineare Prozentpunkte umgerechnet.

³ Mindestbetrag in Höhe von 75 € wurde in lineare Prozentpunkte umgerechnet.

Tabelle 7: Besoldungs- und Tarifierpassungen 2003 bis 2017 - **ab Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8** in Prozent

Anpassungsjahr	Besoldung	Tarif
2003	2,4	2,4
2004	2 x 1,0	2 x 1,0
2005	0,0	0,0
2006	0,0	0,0
2007	Einmalzahlungen	Einmalzahlungen
2008	3,0	3,0
2009	3,0	3,0
2010	1,2	1,2
2011	1,5	1,5
2012	2,6	2,6

2013	2,6	2,8
2014	2,6	2,8
2015	0,0	2,0
2016	1,0 ¹	2,4 ²
2017	2,0 ³⁾	2,0 ³

¹ Ab BesGr. A 11 greift der Mindestbetrag in Höhe von 35 € in der Endstufe nicht mehr.

² Mindestbetrag in Höhe von 80 € ist bis Entgeltgruppe 9 begrenzt.

³ Ab BesGr. A 11 greift der Mindestbetrag in Höhe von 75 € in der Endstufe nicht mehr.

Auf der Grundlage der Tabellen 6 und 7 ergeben sich für den Parameter 1 für das Jahr 2018 (Basis 2002 = 100) folgende Ergebnisse:

Tabelle 8: Besoldungs- und Tarifentwicklung innerhalb des Zeitraums 2003 bis 2017 (Basisjahr 2002=100), **Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8** und der vergleichbaren **Entgeltgruppe E 4, Stufe 6**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex
2003	102,40	102,40
2004	104,46	104,46
2005	104,46	104,46
2006	104,46	104,46
2007	104,46	104,46
2008	107,59	107,59
2009	110,82	110,82
2010	112,15	112,15
2011	113,83	113,83
2012	116,79	116,79
2013	119,83	120,06
2014	122,94	123,42
2015	122,94	125,89
2016	124,86	129,83
2017	128,97	133,52

Tabelle 9: Besoldungs- und Tarifentwicklung innerhalb des Zeitraums 2003 bis 2017 (Basisjahr 2002=100), **ab Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8**

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex
2003	102,40	102,40
2004	104,46	104,46
2005	104,46	104,46
2006	104,46	104,46
2007	104,46	104,46
2008	107,59	107,59
2009	110,82	110,82
2010	112,15	112,15
2011	113,83	113,83
2012	116,79	116,79
2013	119,83	120,06
2014	122,94	123,42
2015	122,94	125,89
2016	124,17	128,91
2017	126,66	131,49

Die Abweichungen in dem für die Besoldungsanpassung im Jahr 2018 relevanten Zeitraum bewegen sich nach der vorgegebenen Formel des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Ur. vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 - RN 144) in folgendem Rahmen:

Die Besoldungsentwicklung bleibt über den Zeitraum der zurückliegenden 15 Jahre im Verhältnis zur Tarifentwicklung in einer Bandbreite von rd. 3,53 Prozent (in der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 8) bis rd. 3,81 Prozent (ab Besoldungsgruppe A 11, Stufe 8) dahinter zurück und erreicht somit nicht die Fünf-Prozent-Grenze.

Eine Betrachtung der Entwicklung des Nominallohns und der Verbraucherpreise der vergangenen Jahre unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Besoldungsanpassung in Höhe von 2 Prozent, mindestens 75 €, in 2017, rechtfertigt die Prognose, dass die verfassungsrechtlichen Vorgaben für beide Parameter eingehalten werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht mit einem An-

stieg des Nominallohnindexes für das Jahr 2017 in einer Höhe zu rechnen, die zu einer Überschreitung der kritischen Grenze von fünf Prozent des Parameters 2 führen würde.

Auch unter dem Aspekt, dass der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in seiner Pressemitteilung vom 20. März 2017 zur Konjunkturprognose 2017 und 2018 davon ausgeht, dass die Verbraucherpreise im Jahr 2017 deutlich ansteigen werden (Anstieg gegenüber der Prognose im November 2016 um 0,6 Prozent), kann aufgrund der Datenreihe ab 2003 davon ausgegangen werden, dass die verfassungsrechtlich kritische Grenze nicht erreicht wird. Die weitere Entwicklung der relevanten Faktoren wird fortlaufend überprüft.

Die bereits jetzt mögliche Staffelpflichtprüfung für das Prüfungsjahr 2018 führt zu dem Ergebnis, dass keiner der Parameter 1 bis 3 die kritische Grenze von 5 Prozent erreicht (vgl. Tabelle 10).

Tabelle 10: Prüfungsrelevant sind 2017 bis 2003

hier: weiterer gleichlanger Zeitraum, der den Zeitraum der fünf Jahre vor Beginn des 15-jährigen Betrachtungszeitraums abdeckt, somit 1998 bis 2012 (Basis: 1997 = 100)

Anpassungsjahr	Besoldungsindex	Tarifindex	Nominallohnindex*	Verbraucherpreisindex*
1998	101,50	101,50	101,01	101,30
1999	104,44	104,65	102,37	102,13
2000	104,44	106,74	104,01	103,67
2001	106,32	109,30	106,18	105,33
2002	108,66	109,30	107,90	106,75
2003	111,27	111,92	109,96	107,70
2004	113,51	114,17	110,02	109,36
2005	113,51	114,17	110,18	110,55
2006	113,51	114,17	111,92	112,09
2007	113,51	114,17	114,17	114,57
2008	116,91	117,60	118,02	117,89
2009	120,42	121,13	117,54	117,54
2010	121,86	122,58	120,31	118,48
2011	123,69	124,42	124,40	120,73
2012	126,91	127,65	126,33	123,10

* Basis: jahresbezogene Ermittlungen des Hessischen Statistischen Landesamtes

Auf der Grundlage der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfG, Urt. vom 5. Mai 2015 - 2 BvL 17/09 - RN 144) ergibt sich Folgendes:

Die Besoldungsentwicklung in Hessen bleibt um rd. 0,58 Prozent hinter der Tarifentwicklung zurück (Parameter 1). Die Besoldungsentwicklung in Hessen liegt um rd. 0,46 Prozent über der Nominallohnentwicklung (Parameter 2) und um rd. 3,00 Prozent über der Verbraucherpreisentwicklung (Parameter 3).

Für das Jahr 2018 kann prognostiziert werden, dass auch im hier relevanten Zeitraum 2003 bis 2017 die Differenz zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen, des Nominallohns und der Verbraucherpreise andererseits in keinem Fall die kritische Abweichung von 5 Prozent erreichen wird und somit die verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte der Parameter 1 bis 3 nicht überschritten werden.

b) Parameter 4 (systeminterner Besoldungsvergleich)

In Hessen ist die Besoldung erstmalig im Jahr 2016 mit unterschiedlich hohen Prozentpunkten in den einzelnen Besoldungsgruppen und Stufen (1 Prozent, mindestens 35 €) angepasst worden. In dem vorgelegten Gesetzentwurf ist für das Jahr 2017 eine Anpassung von 2 Prozent, mindestens jedoch in Höhe von 75 € vorgesehen. Von dem Mindestbetrag profitieren vor allem die unteren Besoldungsgruppen und dort insbesondere die ersten Stufen der Grundgehaltstabelle.

Diese besoldungspolitische Sozialkomponente des Mindestbetrages hat Auswirkungen auf das aus dem Leistungsgrundsatz nach Art. 33 Abs. 2 GG abgeleitete besoldungsrechtliche Abstandsgebot. Danach sind zwischen den Besoldungsgruppen einer Besoldungsordnung, aber auch zwischen vergleichbaren Besoldungsgruppen bestimmte Abstände vorzusehen. Denn jedem Amt ist eine Wertigkeit immanent, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegelt. Damit ist die amtsangemessene Alimentation notwendig immer auch eine abgestufte Besoldung. Eine deutliche Verringerung der Abstände der Bruttogehälter höherer Besoldungsgruppen infolge unterschiedlich hoher linearer Anpassungen bei einzelnen Besoldungsgruppen indiziert ab einem bestimmten Grad der Abschmelzung einen Verfassungsverstoß (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 u.a. - RN 92). Damit wird den für die Besoldung maßgeblichen Faktoren wie unterschiedlichen Qualifikationserfordernissen, dem Maß an Verantwortung, dem Ansehen eines Amtes und der damit verbundenen Personal- und Budgetverantwortung Rechnung getragen.

Überprüft wurden in den Besoldungsordnungen mit aufsteigenden Gehältern die Auswirkungen der Gewährung von Mindestbeträgen auf die Grundgehälter im Rahmen der Besoldungsanpassungen in den Jahren 2016 und 2017 in allen Besoldungsgruppen und in allen Erfahrungsstufen.

Durch die Gewährung des Mindestbetrags in 2016 ist es zu einer Abschmelzung der Abstände der Grundgehälter in allen Stufen der Besoldungsgruppen von A 5 nach A 6 bis zu den Abständen der Besoldungsgruppe von A 10 nach A 11 gekommen. Von A 11 nach A 12 sind die Abstände bis Stufe 5 und von A 12 nach A 13 bis Stufe 3 betroffen. Keiner der Prozentsätze der Abschmelzung in der Besoldungsordnung A hat den Wert von 2 Prozent überschritten. Die Abschmelzung bewegt sich in einer Bandbreite von 0,20 Prozent bis unter 1,90 Prozent.

Durch die Gewährung des Mindestbetrags in 2017 ist es zu einer Abschmelzung der Abstände der Grundgehälter in allen Stufen in den Besoldungsgruppen von A 5 nach A 6 bis zu den Abständen der Besoldungsgruppe von A 10 nach A 11 gekommen, von A 11 nach A 12 bis Stufe 7, von A 12 nach A 13 bis Stufe 4 sowie geringfügig von A 13 nach A 14 in der Stufe 1. Keiner der Prozentsätze der Abschmelzung in der Besoldungsordnung A hat den Wert von 6 Prozent erreicht. Die Abschmelzung bewegt sich in einer Bandbreite von 0,50 Prozent bis unter 5,60 Prozent, mit höheren Raten in den unteren Besoldungsgruppen zu Beginn der beruflichen Tätigkeit.

Somit verringern sich zwar die Abstände zwischen den betroffenen Besoldungsgruppen in einem größeren Umfang als im Vorjahr. Dennoch bewegt sich die prozentuale Abschmelzung der Abstände der Grundgehälter innerhalb des höchstrichterlich vorgegebenen Rahmens von 10 Prozent im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze.

Neben dem systeminternen Abstandsgebot muss bei der Bemessung der Besoldung darüber hinaus der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die der Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs dient, und dem einer erwerbstätigen Beamtin oder einem erwerbstätigen Beamten geschuldeten Unterhalt hinreichend deutlich werden (ständ. Rspr. vgl. u.a. BVerfG, Entscheidung v. 17. November 2015 - 2 BvL 19/09 - RN 93 m.w.N.).

Der Prüfung wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

In allen Fallkonstellationen war ein "Alleinvertreter-Haushalt" die Grundlage. Die niedrigste Laufbahngruppe in Hessen ist die des mittleren Dienstes. Deren Eingangssämter sind, abhängig von Qualifikation und Fachrichtung, den Besoldungsgruppen, A 5 bis A 7 zugewiesen. Ausgangspunkt der Prüfung ist die niedrigste Besoldung, die in Hessen erlangt werden kann. Denn ist in diesen Fallkonstellationen ein ausreichender Mindestabstand gewahrt, ist dies bei allen darüber liegenden Besoldungsgruppen ebenfalls der Fall.

Die geringste mögliche Besoldung ergibt sich aus dem Grundgehalt und den weiteren Bezügen der Besoldungsgruppe A 5, Stufe 1. Einzuzurechnen ist außerdem der Geldbetrag, den Beamtinnen und Beamte in dieser Besoldungsgruppe zusätzlich für Kinder erhalten, für die ihnen der Familienzuschlag zusteht. Da Angehörige der Besoldungsgruppen ab A 6 diesen Erhöhungsbetrag nicht erhalten, wurde die Besoldungsgruppe A 6 ebenfalls in die Prüfung einbezogen.

Im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien aus den Jahren 1990 und 1998 wird hinsichtlich der Ermittlung des Mindestabstands der Besoldung zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum auf die dort niedergelegten Grundsätze zurückgegriffen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf Familienkonstellationen mit einem einzigen Einkommen und mehr als zwei Kindern gelegt. Zur Ermittlung der Nettoalimentation ist danach von den jährlichen Bezügen die Lohnsteuer, die Kirchensteuer mit einem Hebesatz von 9 Prozent und der Solidaritätszuschlag abzuziehen, aber das Kindergeld hinzuzurechnen. Bei der Festsetzung der Steuerbeträge wurde die besondere Monatslohnsteuertabelle 2017 mit privater Krankenversicherung ohne Nachweis zugrunde gelegt. Je nach Familienkonstellation wurde die Steuer nach der Steuerklasse 1 (Alleinstehend), 2 (Alleinerziehend mit einem Kind) sowie Steuerklasse 3 (bei (Ehe-)Paaren) ohne Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen berechnet. Der sozialhilferechtliche Gesamtbedarf errechnet sich nach Durchschnittssätzen (vgl. BVerfG, Entscheidung vom 24. November 1998 - 2 BvL 7/96 -).

Die für die Prüfung des Mindestabstandes herangezogenen Beträge der Grundsicherung sowie der jeweiligen Fallkonstellationen entsprechen den standardisierten Beispielsbedarfsberechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Zugrunde gelegt worden sind die ab dem 1. Januar 2017 geltenden Sätze, aufgestockt um einen pauschalierten Betrag für Bildungs- und Teilhabeleistungen für die schulpflichtigen Kinder. Sie sind aus den Tabellen 11 und 12 ersichtlich.

Für die Ermittlung der Nettobesoldung werden Durchschnittswerte von beihilfekonformen Krankenversicherungsbeiträgen für eine private Basis-Krankenversicherung, d.h. für eine Krankheitsabsicherung entsprechend dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, zugrunde gelegt. Für eine verheiratete oder verpartnerte alleinverdienende Beamtin oder einen verheirateten oder verpartnerten alleinverdienenden Beamten mit zwei Kindern, für die Familienzuschlag zusteht, beträgt der (ambulante) Bemessungssatz gemäß der Hessischen Beihilfenverordnung 65 Prozent. Die oder der Betroffene muss damit das Krankheitsrisiko für sich und die Familie zu 35 Prozent absichern. Für die Erwachsenen werden hierfür im Durchschnitt monatliche Versicherungsprämien von jeweils 150 €, für jedes Kind von 60 € zugrunde gelegt, somit insgesamt 420 €. Wei-

terhin wird berücksichtigt, dass der Beihilfebemessungssatz in Hessen familienbezogen ausgestaltet ist. Für Alleinstehende wird daher beispielsweise bei einem (ambulanten) Bemessungssatz von 50 Prozent eine durchschnittliche Versicherungsprämie von monatlich 200 € zugrunde gelegt. Für den rein rechnerischen Vergleich wird sowohl bei der Nettobesoldung als auch bei dem Grundsicherungsbedarf das Kindergeld nicht eingerechnet. Beide Beträge dieser Komponente sind betragsmäßig identisch. Ihre Berücksichtigung bei dem Vergleich erhöhte lediglich die monatlichen Beträge, ohne dass dem eine eigene Aussagekraft zukäme.

Basis der jeweiligen Bruttobesoldung sind die ab dem 1. Juli 2017 gültigen Beträge, bestehend aus dem Grundgehalt der Stufe 1, der allgemeinen Stellenzulage, dem Familienzuschlag in entsprechender Anwendung des § 43 HBesG sowie den Sonderzahlungen nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz (früher: Sonderzuwendung und Urlaubsgeld), mit Ausnahme des jährlichen Festbetrags. Nicht einbezogen werden die Stellenzulagen für bestimmte Verwendungen, die zwar den Angehörigen der Besoldungsgruppe A 5 mehrheitlich gezahlt werden, aber nicht standardmäßig zur Ausstattung der Ämter in den Besoldungsgruppen A 5 und höher gehören. Ebenso wenig fließt der Arbeitgeberanteil des Landes Hessen zu den vermögenswirksamen Leistungen von 6,65 € monatlich in die Berechnung ein, dessen Auswirkungen sind nur marginal.

Tabelle 11: Regelbedarf/Nettobesoldung Besoldungsgruppe A 5 Stufe 1

Berechtigte	Regelbedarf in €	Nettobesoldung in €	Abstand zur Grundsicherung in Prozent (Minimum = 15 Prozent)
Alleinstehende	722	1.636,58	rd. 127
Alleinerziehende, 1 Kind, 4 J.	901	1.855,88	rd. 106
(Ehe-) Paar ohne Kind	1.133	1.818,27	rd. 60
(Ehe-) Paar, 1 Kind, 4 J.	1.321	1.893,94	rd. 43
(Ehe-) Paar, 2 Kinder, 4 J., 12 J.	1.507	1.977,74	rd. 31
(Ehe-) Paar, 3 Kinder, 4 J., 12 J., 15 J.	1.742	2.223,57	rd. 28

Tabelle 12: Regelbedarf/Nettobesoldung Besoldungsgruppe A 6 Stufe 1

Berechtigte	Regelbedarf in €	Nettobesoldung in €	Abstand zur Grundsicherung in Prozent (Minimum = 15 Prozent)
Alleinstehende	722	1.661,65	rd. 130
Alleinerziehende, 1 Kind, 4 J.	901	1.884,71	rd. 109
(Ehe-) Paar ohne Kind	1.133	1.855,15	rd. 64
(Ehe-) Paar, 1 Kind, 4 J.	1.321	1.924,85	rd. 46
(Ehe-) Paar, 2 Kinder, 4 J., 12 J.	1.507	1.992,94	rd. 32
(Ehe-) Paar, 3 Kinder, 4 J., 12 J., 15 J.	1.742	2.225,42	rd. 28

Die Prüfung hat ergeben, dass die verfassungsrechtlich vorgegebenen Grenzwerte für den Parameter 4 nicht überschritten werden. Der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung ist in den unteren Besoldungsgruppen in Hessen ausreichend gewahrt. Das ergibt sich aus dem Vergleich des Nettoeinkommens der Besoldungsgruppen ab A 5 in verschiedenen denkbaren Familienkonstellationen (vgl. Tabellen 11 und 12). Die Bandbreite des Abstandes bewegt sich dabei zwischen rd. 130 Prozent (bei Alleinstehenden) und rd. 28 Prozent bei (Ehe-)Paaren mit drei Kindern.

c) Parameter 5 (Quervergleich Besoldungsdurchschnitt Bund und Länder)

Der Quergleich für das Prüfungsjahr 2017 mit dem Besoldungsdurchschnitt des Bundes und der Länder gemessen an der Bruttobesoldung für das Jahr 2016 ergibt, dass die verfassungsrechtliche Grenze von 10 Prozent vom Mittelwert eingehalten wird. Lediglich die Jahresbruttoeinkommen in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 mit Werten zwischen minus 2,80 Prozentpunkten (Besoldungsgruppe A 5) und minus 0,17 Prozentpunkten (Besoldungsgruppe A 10) liegen geringfügig unter dem für sie geltenden Mittelwert. Ab Besoldungsgruppe A 11 liegen die Bruttoeinkommen für alle weiteren Besoldungsgruppen über dem Mittelwert (vgl. dazu die Tabellen 13 bis 15).

Die für die Überprüfung dieses Parameters maßgebliche Jahresbruttobesoldung in Bund und Ländern wird auf Grundlage einheitlicher Kriterien ermittelt, die vom Arbeitskreis für Besoldungsfragen der Länder festgelegt wurden. In die Vergleichsberechnung fließt die Summe der Jahresbruttobesoldung für das jeweilige Kalenderjahr ein, bestehend aus dem Grundgehalt der Endstufe, allgemeiner Stellenzulage, Einmalzahlungen und Sonderzahlungen. Nicht integriert sind Amtszulagen, familienbezogene Besoldungsbestandteile sowie alle sonstigen Besoldungsbestandteile wie Erschwerniszulagen, Leistungsbesoldungselemente, vermögenswirksame Leistungen o.Ä. Die für die Prüfung des Parameters in Bezug genommene Jahresbruttobesoldung des Bundes und der Länder enthält die jeweils gegebenenfalls unterjährig vorgenommenen Besoldungsanpassungen für das Jahr 2016.

Tabelle 13: Quervergleich Besoldungsordnung A

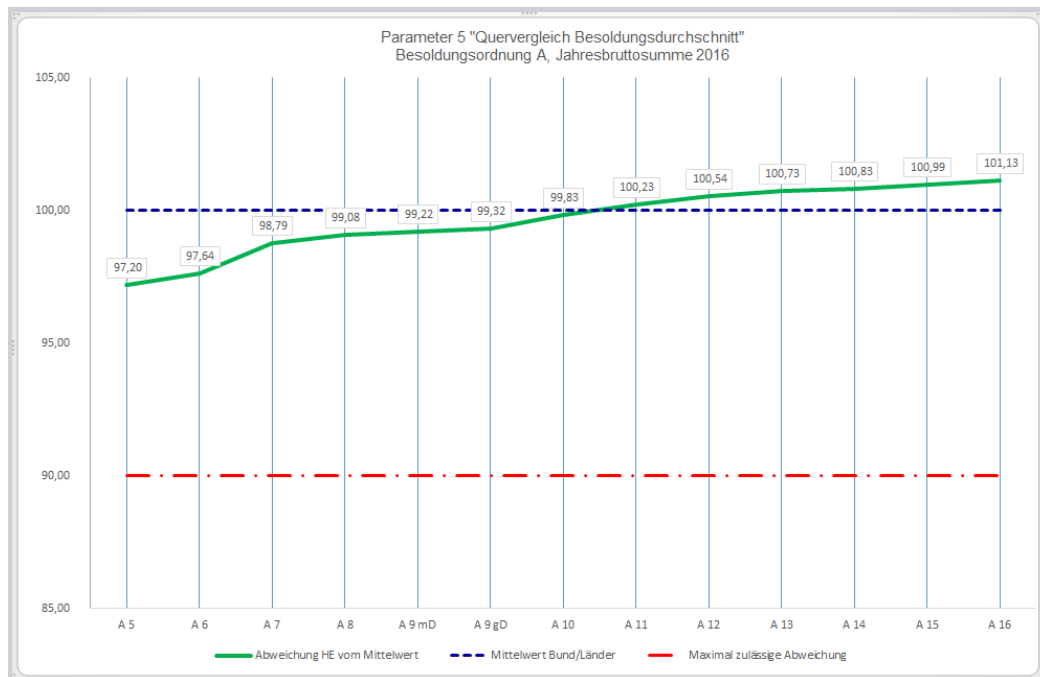


Tabelle 14: Quervergleich Besoldungsordnung B

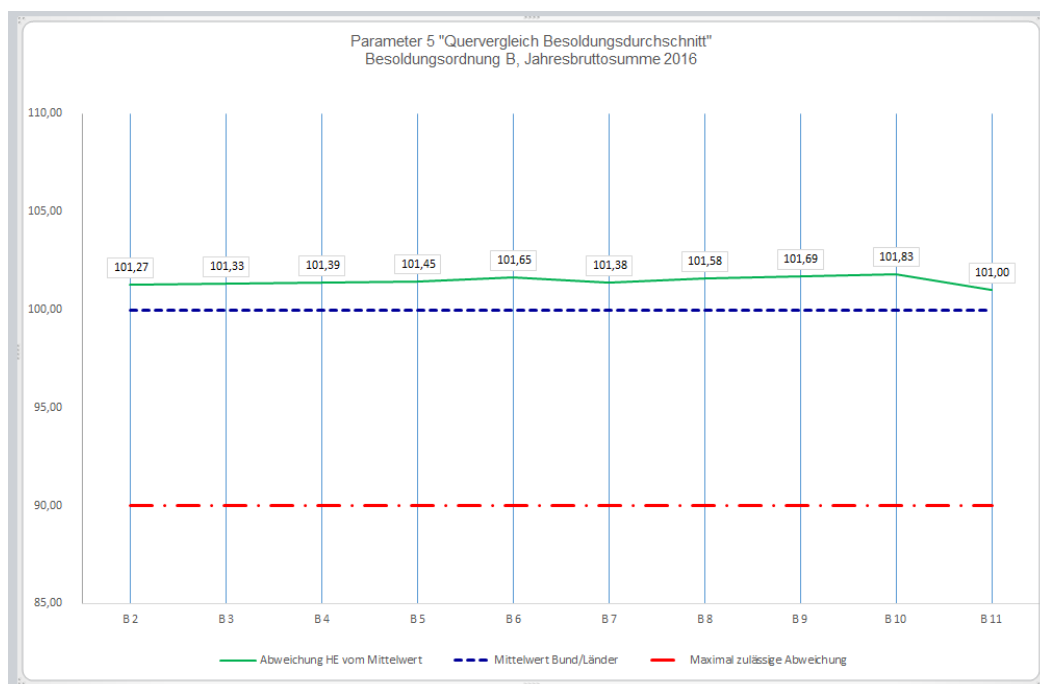
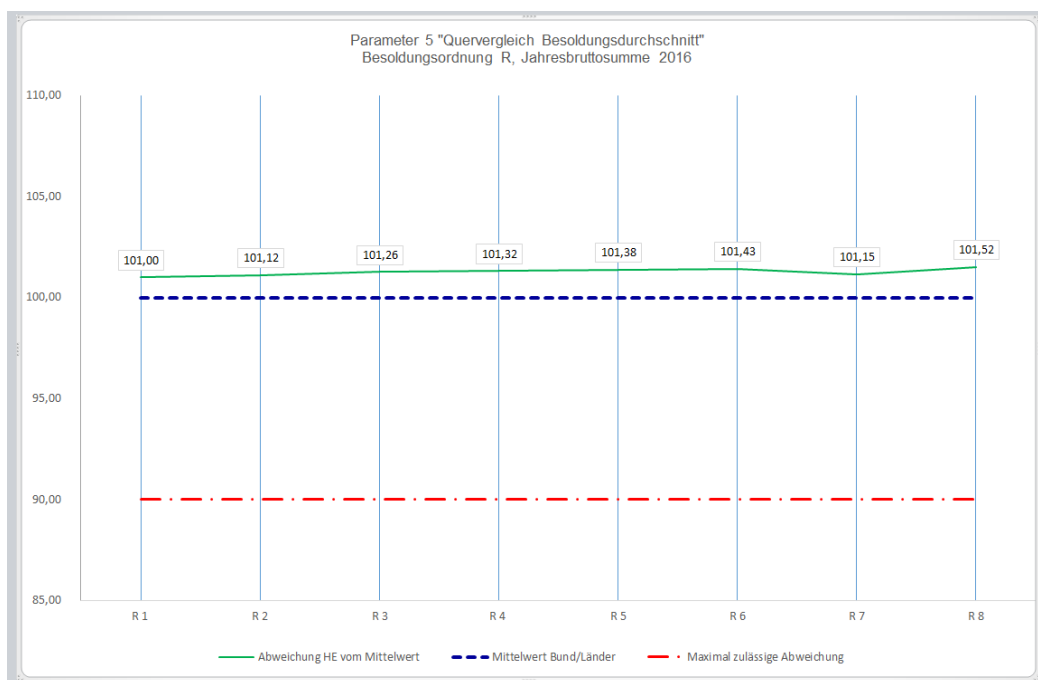


Tabelle 15: Quervergleich Besoldungsordnung R

Bis Parameter 5 für das Prüfungsjahr 2018 abschließend bewertet werden kann, wird eine Prognose zugrunde gelegt. Eine abschließende Betrachtung ist erst möglich, wenn die Gesetzgebungsverfahren in den Ländern für eine Besoldungsanpassung 2017 abgeschlossen sind. Aufgrund der Besoldungsanpassung in Hessen von 2 Prozent, mindestens 75 €, in 2017, den sich derzeit abzeichnenden Besoldungsanpassungen im Bund und in den anderen Ländern sowie unter Berücksichtigung der Toleranzgrenze einer Abweichung vom Mittelwert von bis zu 10 Prozent, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die verfassungsgerichtlichen Vorgaben zum Quervergleich der Besoldung beim Bund und in den Ländern weiterhin mit deutlichem Sicherheitsabstand eingehalten werden.

V. Ergebnis der Prüfung der Parameter und Schlussfolgerungen zu der Höhe der Besoldungsanpassungen 2017 und 2018

Die Gesamtbetrachtung der vorgesehenen Besoldungsanpassung für die Jahre 2017 und 2018 ergibt, dass das Alimentationsniveau in Hessen unter Berücksichtigung des relevanten Erhöhungszeitraums den Vorgaben entspricht, die das Bundesverfassungsgericht zur amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleitet hat. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den allgemeinen, nach relativen Kriterien bestimmten Orientierungsrahmen für eine verfassungsgemäße Alimentation als auch für den erforderlichen absoluten Mindestabstand der Nettoalimentation zum Grundsicherungsniveau. Bei keinem der fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe lassen sich Anzeichen für eine verfassungswidrige Unteralimentation erkennen, sodass es einer weiteren Prüfung einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung und einer Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht nicht bedarf.

Der hessische Besoldungsgesetzgeber ist verfassungsrechtlich nicht zu einer Besoldungserhöhung in einem bestimmten (Mindest-)Umfang verpflichtet, um die Anforderungen aus Art. 33 Abs. 5 GG zu erfüllen, sondern verfügt über einen weiten Gestaltungsspielraum, innerhalb dessen der Besoldungsgesetzgeber eine Erhöhungsquote frei festlegen kann. Sie hat sich jedoch gemäß § 16 HBesG an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu orientieren. Dabei ist ein Ausgleich zwischen den berechtigten Interessen der Bediensteten an der Teilhabe an einer positiven Lohnentwicklung und der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte herzustellen. Der Gestaltungsspielraum verengt sich, je mehr Parameter erfüllt sind; er erweitert sich, je größer die Abstände zu deren Grenzwerten sind. Der hessische Besoldungsgesetzgeber bewegt sich mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Anpassungen innerhalb seines ihm verfassungsrechtlich zugestandenem Gestaltungsspielraums.

Auf der ersten Prüfungsstufe ist weder im Prüfungszeitraum für die Besoldungsanpassung 2017 noch für 2018 einer der Parameter erfüllt. Die Prüfung der Parameter 1 und 2 hat gezeigt, dass die Besoldung in Hessen deutlich innerhalb des vorgegebenen Rahmens zu der Tarifentwicklung und der Entwicklung der Nominallöhne liegt. Die Besoldung in Hessen weicht zwar in den zurückliegenden 15 Jahren von der Entwicklung des Tarifeinkommens, aber auch der Nominallöhne ab. Diese Abweichung erreicht keinen Umfang, der eine höhere Besoldungsanpassung als die in dem Gesetz vorgesehene wegen einer Kollision mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben gebieten würde.

Die Abwägung in Bezug auf die Entwicklung der Verbraucherpreise hat ergeben, dass die Besoldungsanpassung in dem Umfang von 2 Prozent und 2,2 Prozent auch einen höheren Anstieg der Verbraucherpreise als in den vergangenen Jahren ausgleichen könnte. Auch wenn zuletzt ein Anstieg der Verbraucherpreise im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen war und die künftige Entwicklung der Verbraucherpreise und des Nominallohnes gewissen Unsicherheiten unterliegt, sind jedoch keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, die eine höhere Besoldungsanpassung erforderlich erscheinen lassen.

Insbesondere die in dem Gesetz enthaltene Gewährung einer sozialen Komponente im Jahr 2017 trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade die unteren Besoldungsgruppen, die aufgrund ihrer geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Vergleich zu den höheren Besoldungsgruppen stärker von kurzfristigen Schwankungen bei den Verbraucherpreisen oder Kosten für Wohnraum und Transport betroffen sind, nicht bei einer kurzfristigen ungünstigen Veränderung der maßgeblichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Einbußen in ihrer Lebensführung hinnehmen müssen. Eine unzulässige Abschmelzung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen ist damit nicht verbunden. Insbesondere der Mindestbetrag in Höhe von 75 € im Jahr 2017 stellt sicher, dass beiden Zielsetzungen, der gezielten Stärkung der unteren Besoldungsgruppen als Ausfluss des besonderen Dienst- und Treueverhältnisses und dem Leistungsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 2 GG, hinreichend Rechnung getragen wird, ohne in Widerspruch mit dem besoldungsrechtlichen systeminternen Abstandsgebot zu geraten.

Der Umfang der damit notwendig verbundenen Abschmelzung bewegt sich innerhalb des verfassungsrechtlich zulässigen Rahmens. Gleiches gilt für den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung in den unteren Besoldungsgruppen. Der Vergleich der beiden niedrigsten Besoldungsgruppen unter Zugrundelegung verschiedener familiärer Fallkonstellationen hat ergeben, dass die Bezüge dieser Beamtengruppen den sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf deutlich übersteigen und damit den Anforderungen genüge getan wird.

Der in Parameter 5 zu erhebende Quervergleich der Jahresbruttobesoldung des Bundes und der Länder ergab für das Prüfungsjahr 2017 in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 10 eine Unterschreitung des Mittelwertes, die jedoch deutlich niedriger ist als die maßgebliche Grenze einer Unterschreitung von 10 Prozent. Dies ist in Hessen in keiner Besoldungsgruppe der Fall. Für das Jahr 2018 können zwar keine abschließenden Aussagen getroffen werden, da noch nicht in allen Ländern endgültige Entscheidungen über mögliche Anpassungen getroffen wurden. Der Rückgriff auf die Besoldungsentwicklung in der Vergangenheit, die derzeit vergleichbare Entwicklung in anderen Ländern und der hohe Sicherheitsabstand führen jedoch zu der Schlussfolgerung, dass Parameter 5 auch für 2018 eingehalten wird.

Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass sich in keinem der fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe Anzeichen für eine verfassungswidrige Unteralimentation erkennen lassen; dies wird auch durch die zusätzliche Staffelfprüfung der Parameter 1 bis 3 bestätigt. Bei der Festlegung der Höhe der Besoldungsanpassung hat der Besoldungsgesetzgeber innerhalb seines Gestaltungsspielraums in dem gebotenen Umfang die Verbraucherpreisentwicklung und die allgemeine Einkommensentwicklung sowohl außerhalb als auch innerhalb des öffentlichen Dienstes im Blick behalten. Im Vergleich zu den Vorjahren ist es hier zu Steigerungen gekommen, die in dem Abwägungsprozess über die Besoldungsanpassung Berücksichtigung gefunden haben. Zugleich werden andere, den Besoldungsgesetzgeber treffende Obliegenheiten mit der Verpflichtung einer amtsangemessenen Alimentation seiner Bediensteten in Ausgleich gebracht.

Unter Abwägung der vorgenannten Punkte ist durch die vorgesehene Besoldungs- und Versorgungsanpassung die amtsangemessene Alimentation der Beamtinnen und Beamten ebenso wie unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses an einer langfristig soliden Haushaltsführung eine maßvolle Teilhabe an der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung gewährleistet.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehene Anpassung 2017 führt im laufenden Jahr im Vergleich zum Jahr 2016 zu Personalmehrausgaben in Höhe von rd. 75 Mio. €. Davon entfallen auf den Bereich der Besoldung rd. 49 Mio. € und auf den Versorgungsbereich rd. 26 Mio. €. Die zur Deckung dieser Mehrbedarfe erforderlichen finanziellen Mittel sind bereits teilweise in den jeweiligen Einzelplänen enthalten. Die unter Berücksichtigung dieser Beträge verbleibende Deckungslücke in Höhe von rd. 38 Mio. € kann im Haushaltsvollzug - sofern erforderlich - durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage geschlossen werden.

Im Jahr 2018 ergeben sich Personalmehrausgaben in Höhe von rd. 299 Mio. €. Diese verteilen sich mit rd. 193 Mio. € auf den Beamten- und mit rd. 106 Mio. € auf den Versorgungsbereich. Bei voller Jahreswirksamkeit im Jahr 2019 ergeben sich Personalmehrausgaben in Höhe von rd. 312 Mio. €, die sich aus einem Mehrbedarf im Beamtenbereich in Höhe von rd. 202 Mio. € und für den Versorgungsbereich in Höhe von rd. 110 Mio. € zusammensetzen. Die Ausgaben werden im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2018/2019 berücksichtigt.

Bei doppischer Betrachtung beläuft sich der Mehraufwand im Jahr 2017, der ausschließlich bei den aktiven Beamtinnen und Beamten anfällt, auf rd. 49 Mio. €. Hinzu treten rd. 360 Mio. € bei den Pensionsrückstellungen, die dadurch zustande kommen, dass die vorgesehene Besol-

dungsanpassung oberhalb der bilanziell bereits berücksichtigten Gehaltstrends von 1,5 Prozent jährlich liegt.

Im Jahr 2018 beläuft sich der doppische Mehraufwand, der ausschließlich bei den aktiven Beamtinnen und Beamten anfällt, auf rd. 193 Mio. €. Hinzu treten 520 Mio. € bei den Pensionsrückstellungen, weil die vorgesehene Besoldungsanpassung oberhalb des bilanziell bereits berücksichtigten Gehaltstrends von 1,5 Prozent pro Jahr liegt.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 beläuft sich der doppische Mehraufwand, der ausschließlich bei den aktiven Beamtinnen und Beamten anfällt, auf rd. 202 Mio. € pro Jahr. Bei den Pensionsrückstellungen ergibt sich ab dem Haushaltsjahr 2019 keine wesentliche bilanzielle Belastung.

Auswirkungen auf die Liquiditäts-, Ergebnis- und Erfolgsrechnung:

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr (2017)	rd. 75,3 €		rd. 409,0 €	
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren (2018)	rd. 298,6 €		rd. 713,0 €	
Laufend ab Haushaltsjahr (2019)	rd. 312,1 €		rd. 202,0 €	

Entsprechende finanzielle Auswirkungen ergeben sich bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Abhängigkeit von der Zahl der dort vorhandenen Berechtigten.

B. Im Einzelnen

Zu Art. 1

Zu Nr. 1 und Nr. 4

Nr. 2 enthält die erforderlichen Änderungen der maßgeblichen Anspruchsgrundlagen für die Besoldungsanpassung. Die in § 16 Abs. 2 genannten Bezüge erhöhen sich einheitlich zum 1. Juli 2017 um 2 Prozent. Hierzu gehören die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, W und R (Anlage IV) und C (Anlage VIII), die Beträge des Familienzuschlags (Anlage V) sowie die Beträge der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage (Anlage VII). Erhöht werden ebenfalls die Monatsbeträge der Überleitungstabelle in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz). Die entsprechenden Anlagen werden ersetzt. Die Grundgehaltssätze werden mindestens um jeweils 75 € erhöht. Die Anwärtergrundbeträge (Anlage VI) werden zum gleichen Zeitpunkt um einen Festbetrag in Höhe von 35 € angepasst.

Über die Verweisung des § 75 werden ebenso die Bezüge nach fortgeltendem altem Recht von der linearen Erhöhung erfasst. Die Anpassung wird für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt wirksam.

Eine Erhöhung der Auslandsbezüge ist mit dieser Anpassung nicht verbunden, weil für die hessischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes gelten. Die jeweiligen Bezüge sowie die Grundgehaltsspannen nehmen ausschließlich an den für den Bund geltenden Erhöhungen teil.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Im Haushalt 2017 wurden die Ämter einer Abteilungsdirektorin bzw. eines Abteilungsdirektors bei den Polizeipräsidiën in die Besoldungsgruppe B 2 angehoben. Diese Änderung wird nun besoldungsrechtlich nachgezeichnet. Ausgenommen hiervon bleiben die genannten Ämter beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main, bei dem diese Ämter bereits der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet sind. Entsprechend angehoben werden ebenfalls die Ämter der Direktorinnen bzw. Direktoren jeweils des Abteilungsstabes und der Kriminaldirektion beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main. Zur Übertragung der Ämter an die jeweiligen Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhaber sind zusätzlich die jeweiligen Amtsbezeichnungen auszuweisen.

Zu Buchst. b und c

Die beiden Landesbetriebe Hessisches Baumanagement und Hessisches Immobilienmanagement sind zum Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) zusammengelegt worden. Mit der Gründung des LBIH wurde der Dienstposten einer Stellvertretung der Direktorin bzw. des Direktors des LBIH eingerichtet. Der Dienstposten der Vertreterin bzw. des Vertreters wird der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet.

Die Ämter der Regierungsvizepräsidentinnen bzw. der Regierungsvizepräsidenten bei den Regierungspräsidien in Gießen und Kassel (bisher: Besoldungsgruppe B 3) werden an die Einstufung des Vizepräsidentenamtes beim Regierungspräsidium Darmstadt (Besoldungsgruppe B 4) angepasst. Die Einstufung der Ämter der Regierungsvizepräsidentinnen und Regierungsvizepräsidenten richtete sich vor dem Inkrafttreten des Zweiten Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes mittelbar nach der Einwohnerzahl des Regierungsbezirks. Diese Einstufungsgrundlage ist seit dem 1. März 2014 entfallen. Der zwischenzeitlich erheblich gestiegene Zuwachs an zentralisierten Querschnittsaufgaben für die Landesverwaltung mit erheblich gestiegenen Personal-, Budget- und Sachverantwortlichkeiten (z.B. zentrale Beihilfestelle sowie zentrale Pensionsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel, zentrale Flüchtlings-, Erstaufnahme- sowie Integrationsaufgaben beim Regierungspräsidium Gießen) rechtfertigen die Einstufung in die Besoldungsgruppe B 4. Damit ist der Gleichklang mit der Einstufung des Amtes der Regierungsvizepräsidentin bzw. des Regierungsvizepräsidenten des Regierungspräsidium Darmstadt erreicht, das ebenfalls mit der Besoldungsgruppe B 4 ausgestattet ist.

Neu eingerichtet wurde beim Regierungspräsidium Gießen die Abteilung "Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integration", in die die vorher eigenständige untere Landesbehörde "Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge" (HEAE) vollständig eingegliedert worden ist. Der Abteilung Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integration und ihrer Leitung kommt insoweit im Vergleich zu den anderen Abteilungen der Regierungspräsidien eine herausgehobene Stellung zu; daneben vereint die Leitung einerseits das Profil der klassischen Leitungsfunktion der HEAE als auch die Aufgabenstellungen der bis dahin landesweit tätigen Projektgruppe Flüchtlinge beim Regierungspräsidium Gießen. Hinzu treten als Aufgabenschwerpunkte insbesondere bundesweite Repräsentations- und Prozesssteuerungsaufgaben an der Schnittstelle zu anderen Bundes- und Landesbehörden sowie zu den Gebietskörperschaften. Die besondere und herausgehobene Aufgabenstellung rechtfertigt die Einstufung des Amtes in die Besoldungsgruppe B 4. Die jeweiligen Planstellen stehen ab dem Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung. Diese Änderung wird besoldungsrechtlich nachgezeichnet.

Zu Nr. 3

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung infolge der Einführung des sog. Tenure Track im Rahmen der Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510). Die Qualifikationsprofessuren nach § 64 Abs. 5 HHG sind aufgrund eines Redaktionsversehens bislang vom Wortlaut her nicht ausdrücklich erfasst gewesen. Eine besoldungsfachliche Änderung des Regelungsinhaltes ist damit nicht verbunden.

Zu Art. 2**Zu Nr. 1 und Nr. 3**

Nr. 1 enthält die erforderlichen Änderungen der maßgeblichen Anspruchsgrundlagen für die Besoldungsanpassung im Jahr 2018. Die in § 16 Abs. 2 genannten Bezüge erhöhen sich einheitlich zum 1. Februar 2018 um 2,2 Prozent. Hierzu gehören die Grundgehälter der Besoldungsordnungen A, B, W und R (Anlage IV) und C (Anlage VIII), die Beträge des Familienzuschlags (Anlage V) sowie die Beträge der Amtszulagen und der allgemeinen Stellenzulage (Anlage VII). Erhöht werden ebenfalls die Monatsbeträge der Überleitungstabelle in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Anlage 1 zum Hessischen Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz). Die entsprechenden Anlagen werden ersetzt und enthalten die im Jahr 2018 angepassten Beträge.

Die Anwärtergrundbeträge (Anlage VI) werden zum 1. Februar 2018 um weitere 35 € erhöht.

Über die Verweisung des § 75 werden ebenso die Bezüge nach fortgeltendem altem Recht von der linearen Erhöhung erfasst. Die Anpassung wird für alle Besoldungsgruppen zum gleichen Zeitpunkt wirksam. Eine Erhöhung der Auslandsbezüge ist mit dieser Anpassung nicht verbunden, weil für die hessischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes gelten. Die jeweiligen Bezüge sowie die Grundgehaltsspannen nehmen ausschließlich an den für den Bund geltenden Erhöhungen teil.

Zu Nr. 2

Für die Leitung des Hessischen Landesarchivs ist gegenwärtig kein Dienstposten ausgebracht; die Leitungsfunktion ist vertretungsweise wahrgenommen worden. Um den erhöhten Anforderungen an die Leitung des Hessischen Landesarchivs gegenüber den übrigen Archivleitungen jedoch Rechnung zu tragen, soll für die Leitung des Hessischen Landesarchivs das Amt einer Präsidentin des Hessischen Landesarchivs bzw. eines Präsidenten des Hessischen Landesarchivs eingerichtet werden. Das Amt wird der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet. Dies ist aufgrund der Besoldungseinstufung vergleichbarer Funktionen in den anderen Bundesländern und im Vergleich mit den Einstufungen der Dienststellenleitungen der anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst angemessen.

Zu Art. 3

Mit jeder Anpassung der Besoldung nach § 16 HBesG sind auch die Grundgehaltssätze und Monatsbeträge der Anlage 1 des HBesVÜG anzupassen. Es handelt sich um Folgeänderungen zu Art. 1 Nr. 1. Die ab 1. Juli 2017 gültige Anlage 1 enthält die linear um 2 Prozent unter Berücksichtigung des Mindestbetrages in Höhe von 75 € angepassten Beträge.

Zu Art. 4

Mit jeder Anpassung der Besoldung nach § 16 HBesG sind auch die Grundgehaltssätze und Monatsbeträge der Anlage 1 des HBesVÜG anzupassen. Es handelt sich um Folgeänderungen zu Art. 2 Nr. 1. Die ab 1. Februar 2018 gültige Anlage 1 enthält die linear um 2,2 Prozent angepassten Beträge.

Zu Art. 5

Die Regelung dient dazu, die besoldungsrechtlichen linearen Erhöhungen entsprechend auf die versorgungsberechtigten Personen im Land Hessen zu übertragen. Nach Abs. 1 werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und sonstigen Versorgungsbestandteile erhöht, soweit diese an Bezügerhöhungen teilnehmen. Dazu zählen auch z.B. die Bemessungsgrundlage für das Altersgeld nach § 77 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes und die Überleitungszulagen nach § 6 Abs. 1, 4 und 5 HBesVÜG. Sogenannte Festbeträge (z.B. Unterhaltsbeiträge für Altgeschiedene) werden grundsätzlich um 0,1 Prozentpunkte verringert erhöht (Abs. 2).

Zu Art. 6**Zu Nr. 1**

Es handelt sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens. Die Aufnahme der Abgeordnetenzeit in § 6 Abs. 3 Nr. 6 HBeamtVG durch das 2. DRModG wird in § 7 Abs. 1 HBeamtVG nachvollzogen.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung sowie eine Folgeänderung zu Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb.

Zu Nr. 3**Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Bei einer Nachversicherung werden Kindererziehungszuschläge bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn z.B. eine entlassene Beamtin oder ein entlassener Beamter wieder in das Beamtenverhältnis zurückkehrt. In diesem Fall sind keine Zuschläge nach § 56 HBeamtVG zu zahlen. Sie können vorübergehend nach § 15 Abs. 3 HBeamtVG berücksichtigt werden. Dies gilt nur bei Erfüllung der Wartezeit für die gesetzliche Rentenversicherung.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb

In der Rentenversicherung kommt es in Einzelfällen vor, dass Kindererziehungszeiten zu Unrecht berücksichtigt werden, obwohl sie in ein ununterbrochenes Beamtenverhältnis fallen. Eine Korrektur erfolgt in der Regel erst mit dem Beginn der Rentenzahlung nach Erreichen der Altersgrenze. Bei vorzeitigem Ruhestandsbeginn können dadurch Versorgungslücken entstehen, weil bei den Zuschlägen nach § 56 HBeamtVG auf die rentenrechtliche Festsetzung abgestellt wird. Deshalb erfolgt die Klarstellung, dass in solchen Fällen trotzdem Zuschläge nach § 56 HBeamtVG gezahlt werden. Die Berücksichtigung der Kindererziehungszeit nach § 15 Abs. 3 HBeamtVG ist dann ausgeschlossen.

Zu Buchst. b

Die Beträge für die Kindererziehungszuschläge werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung angepasst. Deshalb wird § 56 HBeamtVG entsprechend geändert.

Zu Buchst. c

Es handelt sich um die Korrektur einer gesetzlichen Lücke. Grundsätzlich werden die Zuschläge nach § 56 HBeamtVG nicht durch Höchstgrenzen gekappt. Jedoch tritt das Land Hessen ersatzweise an die Stelle der Rentenversicherung für Pflichtversicherungszeiten aufgrund von Kindererziehung und nicht erwerbsmäßiger Pflege, wenn die Wartezeit nicht erfüllt wurde. Da auch beim Bezug einer gesetzlichen Rente die Höchstgrenzenkappung für Kindererziehungs- und Pflegezuschläge bei der Anrechnung nach § 59 HBeamtVG gilt, ist es sachgerecht für die Zuschläge nach § 56 Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 und 6 die Höchstgrenzenkappung für die Zukunft einzuführen.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Zum Altersgeld werden nur Kindererziehungszuschläge aus dem Beamtenverhältnis gezahlt. Zudem werden bei der Rentenanrechnung nur solche Beitragszeiten berücksichtigt, die bis zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis entstanden sind. Dies entspricht der bis dahin erworbenen Versorgungsanwartschaft und ermöglicht außerdem bereits zum Zeitpunkt der Entlassung eine sachgerechte Prognose und Vorabauskunft zur Höhe des späteren Altersgeldes.

Zu Nr. 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Nach § 78 Nr. 8 HBeamtVG richtet sich die Anwendung der Kindererziehungs- und Pflegezuschläge für vorhandene versorgungsberechtigte Personen nach dem Recht vor dem 1. März 2014. Danach werden neben der Mindestversorgung keine Zuschläge gewährt. Die entsprechenden Durchführungshinweise des Bundes wurden 2003 im Staatsanzeiger Nr. 33 veröffentlicht. Diese Vorgehensweise wurde durch das Urteil des BVerwG vom 23. Juni 2016 (2 C 17.14) bestätigt.

Zu Art. 7**Zu Nr. 1 bis 3**

Die Beträge für die Kindererziehungszuschläge werden bei einer Besoldungs- und Versorgungserhöhung angepasst. Deshalb wird § 56 HBeamtVG entsprechend geändert.

Zu Art. 8

Durch die Änderung erfolgt eine Angleichung an das Recht des Bundes und der anderen Länder. Sie dient der weiteren Flexibilisierung bei besonderen Bedürfnissen einzelner Reisepprofile, z.B. bei Dienstreisenden mit körperlichen Einschränkungen, Schwerbehinderung oder auch im Hinblick auf besondere Begleit- oder Sicherheitsbedürfnisse.

Zu Art. 9

Mit der Vorschrift werden die linearen Besoldungserhöhungen zum 1. Juli 2017 um jeweils 2 Prozent auf die Mehrarbeitsvergütung übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 10

Mit der Vorschrift werden die linearen Besoldungserhöhungen zum 1. Februar 2018 um jeweils 2,2 Prozent auf die Mehrarbeitsvergütung übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 2 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 11**Zu Nr. 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung (HBesVAnpG 2016) vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 110).

Zu Nr. 2

Die Aufhebung des § 5 Abs. 3 Satz 2 HPolMVergV erfolgt zum Zwecke der Angleichung an die bestehende Vorgriffsregelung zur Berechnung der zeitanteiligen Besoldung für überobligatorische Arbeit von teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Mehrarbeitsvergütung.

Zu Art. 12

Mit der Vorschrift werden die linearen Besoldungserhöhungen zum 1. Juli 2017 um jeweils 2 Prozent auf die Mehrarbeitsvergütung übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 13

Mit der Vorschrift werden die linearen Besoldungserhöhungen zum 1. Februar 2018 um jeweils 2,2 Prozent auf die Mehrarbeitsvergütung übertragen. Die Erhöhung erfolgt nach Maßgabe des Art. 2 Nr. 1 (§ 16 Abs. 2 HBesG).

Zu Art. 14

Mit dieser maßvollen Anhebung des Zuschlags in Hessen von bisher 5 Prozent der (Voll-)Bezüge, mindestens 220 €, auf 10 Prozent der (Voll-)Bezüge, mindestens 300 €, wird den Vorgaben an eine amtsangemessene Alimentation bei begrenzter Dienstfähigkeit Rechnung getragen, gleichzeitig aber auch der Anreiz erhalten, wieder im vollem Umfang den Dienst zu verrichten, falls die Dienstfähigkeit wieder hergestellt ist.

Zu Art. 15

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. a. Die Ämter werden geschaffen, um den Belastungen in Funktionen des höheren Polizeivollzugsdienstes Rechnung zu tragen und die Attraktivität für die Übernahme verantwortungsvoller Führungsfunktionen in der hessischen Polizei sicherzustellen.

Zu Art. 16

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass aus der Erhöhung der Besoldung und Versorgung resultierende Mehrausgaben mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen auch geleistet werden dürfen, wenn die veranschlagten Budgets dadurch überschritten werden. Ein formeller Überschreitungsantrag nach § 37 der Landeshaushaltsordnung ist dafür nicht erforderlich. Gleiches gilt, wenn durch die Erhöhungen die veranschlagten Gesamtkosten eines Produkts überschritten werden.

Die nach Art. 142 der Hessischen Verfassung gebotene Deckung der Mehrausgaben erfolgt aus entsprechenden Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage.

Die Mehrbedarfe durch die Erhöhung der Mehrarbeitsvergütungen werden im Rahmen der veranschlagten Mittel gedeckt.

Die Auswirkungen des Gesetzes für die Haushaltsjahre 2018 ff. sind im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2018/2019 und der mittelfristigen Finanzplanung 2017-2021 zu berücksichtigen.

Zu Art. 17

Dieser Artikel enthält den erforderlichen Zuständigkeitsvorbehalt für den Verordnungsgeber.

Zu Art. 18

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Abweichend hiervon treten die Regelungen in Nr. 1 als Korrekturen redaktioneller Versehen und Folgeänderungen mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft, d.h. mit Inkrafttreten der Regelungen zur Dienstrechtsreform.

Mit Nr. 2 wird der Gleichklang der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der anteiligen Besoldung für überobligatorische Stunden bei Teilzeitbeschäftigung mit der bestehenden Vorgriffsregelung ab Inkrafttreten der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung hergestellt.

Mit Nr. 3 wird gewährleistet, dass die erhöhten Vergütungssätze zeitgleich mit der Anpassung der Besoldung zum 1. Juli 2016 wirksam werden.

Nr. 4 gewährleistet, dass die Änderungen in der Besoldungsordnung B und der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Die notwendigen finanziellen Mittel wurden im Haushalt zu diesem Zweck bereitgestellt.

Die Regelung in Nr. 5 stellt sicher, dass Monatsbeträge aus der Überleitungstabelle sowie die Vergütungssätze nach der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung und nach der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zeitgleich mit der Anpassung der Dienstbezüge ebenfalls entsprechend erhöht werden. Gleiches gilt für die Anhebung der Zuschläge bei begrenzter Dienstfähigkeit und die Änderungen im Hessischen Beamtenversorgungsgesetz.

Nr. 6 trägt dafür Sorge, dass die Änderung in Art. 6 Nr. 3 Buchst. c erst mit Wirkung für die Zukunft in Kraft tritt, damit eventuell betroffene Einzelfälle rechtzeitig umgestellt werden können. Die notwendigen Planstellen für die Leitungsfunktion im Hessischen Landesarchiv können frühestens im Haushaltsjahr 2018 bereitgestellt werden.

Die Vorschrift in Nr. 7 regelt das Inkrafttreten der Besoldungsanpassung zum 1. Februar 2018. Neben der Anpassung der betreffenden Dienst- und Anwärterbezüge werden auch die Monatsbeträge aus der Überleitungstabelle sowie die Vergütungssätze nach der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung und nach der Hessischen Polizeimehrarbeitsvergütungsverordnung zeitgleich erhöht.

Wiesbaden, 25. April 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Anlagen

Anhang 1

zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2017/2018)

Anlage IV

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Juli 2017

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 5	2 030,67	2 070,69	2 094,28	2 146,61	2 197,91	2 250,24	2 302,56	2 354,89
A 6	2 075,82	2 125,06	2 173,29	2 232,79	2 294,35	2 353,86	2 420,55	2 476,98
A 7	2 162,00	2 200,99	2 260,50	2 352,84	2 443,12	2 533,41	2 601,13	2 669,87
A 8	2 289,22	2 342,58	2 425,68	2 542,65	2 658,58	2 741,69	2 823,77	2 905,85
A 9	2 426,71	2 482,11	2 574,45	2 704,75	2 821,72	2 919,19	3 007,42	3 092,58
A 10	2 601,13	2 652,43	2 813,51	2 973,57	3 130,54	3 245,46	3 356,26	3 468,10
A 11	2 981,77	3 077,19	3 241,35	3 407,56	3 516,32	3 634,55	3 749,58	3 865,39
A 12	3 198,26	3 319,33	3 516,32	3 713,31	3 846,37	3 990,12	4 129,64	4 271,28
A 13	3 722,64	3 854,82	4 044,02	4 233,22	4 364,28	4 495,36	4 626,42	4 754,32
A 14	3 917,19	4 104,28	4 350,56	4 594,71	4 762,78	4 932,94	5 101,01	5 271,19
A 15	4 805,06	4 954,09	5 122,15	5 291,27	5 459,33	5 626,33	5 793,35	5 959,29
A 16	5 306,07	5 484,69	5 678,13	5 872,61	6 064,98	6 260,53	6 453,96	6 645,26
Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 23 Jahren)

2. Besoldungsordnung B

Anlage IV

Gültig ab 1. Juli 2017

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	5 958,70
B 2	6 931,90
B 3	7 343,89
B 4	7 775,38
B 5	8 270,47
B 6	8 737,95
B 7	9 192,71
B 8	9 666,69
B 9	10 255,22
B 10	12 082,74
B 11	12 553,79

3. Besoldungsordnung W

Anlage IV

Gültig ab 1. Juli 2017

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
W 1	4 129,00

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)				
	Stufen mit jeweils fünfjährigen professoralen Erfahrungszeiten				
	1	2	3	4	5
W 2	5 183,75	5 378,95	5 574,16	5 769,36	5 964,57
W 3	5 747,67	5 964,57	6 192,31	6 420,04	6 645,62

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W L1	5 747,67
W L2	6 289,91
W L3	7 699,71

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. Juli 2017

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)											
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12
R 1	3 808,04	3 923,32	4 013,81	4 247,26	4 480,68	4 714,11	4 947,54	5 180,97	5 414,38	5 647,83	5 881,25	6 114,70
R 2			4 641,19	4 806,02	5 039,45	5 272,88	5 506,33	5 739,73	5 973,20	6 206,60	6 440,05	6 673,45
Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 22 Jahren)

R 3	7 343,89
R 4	7 775,38
R 5	8 270,47
R 6	8 737,95
R 7	9 192,71
R 8	9 666,69

Anhang 2
zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2017/2018)

Anlage V

Gültig ab 1. Juli 2017

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
(§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	(§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
127,66	236,85	346,04	686,25

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 109,19 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 340,21 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um je 6,19 Euro und für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 18,60 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anhang 3
zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2017/2018)

Anlage VI

Gültig ab 1. Juli 2017

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	992,59
A 6 bis A 8	1 113,83
A 9 bis A 11	1 168,04
A 12	1 308,39
A 13	1 340,33
A 13 + Zulage (Nr. 13 Abs. 1 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 375,39

Anhang 4
zu Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2017/2018)

Gültig ab 1. Juli 2017

Anlage VII

Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nr. 3 Abs. 1	
Nr. 1	379,17
Nr. 2	303,34
Nr. 3 Abs. 5	105,33
Nr. 3 Abs. 6	78,99
Nr. 5	
A 6 bis A 9	157,99
A 10 und höher	197,48
Nr. 6 und 7	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	65,60
von zwei Jahren	131,20
Nr. 8	131,20
Nr. 9	39,50
Nr. 10	
mittlerer Dienst	17,56
gehobener Dienst	39,50
Nr. 11	
Abs. 1	78,99
Abs. 2	51,13
Abs. 3	76,69
Abs. 4	76,69
Abs. 5	78,99
Nr. 12	373,67
Nr. 13 Abs. 1	
Nr. 1	
Buchst. a	19,86
Buchst. b	77,69
Nr. 2	86,36
Nr. 3	86,36
Besoldungsordnung W	
Vorbemerkungen	
Nr. 4	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsordnung R	
Vorbemerkung	
Nr. 2	76,69

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
Besoldungsordnungen A und B	
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 5	3 37,10
	4 68,40
A 7	6 50 Prozent des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 9	1, 2 276,15
A 10	2 304,47
A 12	4 160,42
A 13	1, 8, 9 280,64
	3, 4 192,41
	5 96,25
A 14	4 192,41
A 15	4 192,41
A 16	1, 8 215,19
B 9	1 797,24
Präsidentin, Präsident	5 Prozent des
des Justizprüfungsamtes	Grundgehalts der
	Besoldungsgruppe B 4*
* Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218).	
Besoldungsordnung R	
Besoldungsgruppen	Fußnote
R 1	1, 2 212,72
R 2	4 bis 10, 12 212,72
R 3	3 212,72
Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B	
Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen	
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 4	1 68,40
	2 37,10
A 12	2 160,42
A 13	1, 3 192,41
	5 96,25
A 14	2, 3, 4, 5 192,41
A 15	1 192,41
Hessisches Hochschulgesetz	
§ 101 Abs. 4 Satz 2	260,00

Gültig ab 1. Juli 2017

Besoldungsordnung C

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 278,31	3 389,55	3 500,80	3 612,04	3 724,39	3 836,99	3 951,56	4 066,17	4 180,75	4 295,34	4 409,94	4 524,56	4 639,13	4 753,73	
C 2	3 285,25	3 462,52	3 640,10	3 819,16	4 001,66	4 184,31	4 366,93	4 549,54	4 732,16	4 914,80	5 097,39	5 280,04	5 462,66	5 645,30	5 827,92
C 3	3 606,48	3 809,18	4 015,68	4 222,44	4 429,24	4 636,04	4 842,80	5 049,59	5 256,37	5 463,16	5 669,94	5 876,70	6 083,49	6 290,29	6 497,07
C 4	4 575,59	4 783,44	4 991,34	5 199,22	5 407,10	5 614,96	5 822,82	6 030,67	6 238,55	6 446,41	6 654,30	6 862,15	7 070,03	7 277,88	7 485,77

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge) - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil
Hessisches Besoldungsgesetz § 70 Abs. 4	76,69	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung		Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung	
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung		Nr. 3 Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Nr. 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	211,71 236,98
Nr. 2b	86,36	für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2	1 107,45
				*) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)	

Anhang 6

zu Art. 2 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2017/2018)

Anlage IV

1. Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Februar 2018

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 5	2 075,34	2 116,25	2 140,35	2 193,84	2 246,26	2 299,75	2 353,22	2 406,70
A 6	2 121,49	2 171,81	2 221,10	2 281,91	2 344,83	2 405,64	2 473,80	2 531,47
A 7	2 209,56	2 249,41	2 310,23	2 404,60	2 496,87	2 589,15	2 658,35	2 728,61
A 8	2 339,58	2 394,12	2 479,04	2 598,59	2 717,07	2 802,01	2 885,89	2 969,78
A 9	2 480,10	2 536,72	2 631,09	2 764,25	2 883,80	2 983,41	3 073,58	3 160,62
A 10	2 658,35	2 710,78	2 875,41	3 038,99	3 199,41	3 316,86	3 430,10	3 544,40
A 11	3 047,37	3 144,89	3 312,66	3 482,53	3 593,68	3 714,51	3 832,07	3 950,43
A 12	3 268,62	3 392,36	3 593,68	3 795,00	3 930,99	4 077,90	4 220,49	4 365,25
A 13	3 804,54	3 939,63	4 132,99	4 326,35	4 460,29	4 594,26	4 728,20	4 858,92
A 14	4 003,37	4 194,57	4 446,27	4 695,79	4 867,56	5 041,46	5 213,23	5 387,16
A 15	4 910,77	5 063,08	5 234,84	5 407,68	5 579,44	5 750,11	5 920,80	6 090,39
A 16	5 422,80	5 605,35	5 803,05	6 001,81	6 198,41	6 398,26	6 595,95	6 791,46
Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	4 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 23 Jahren)

2. Besoldungsordnung B

Anlage IV

Gültig ab 1. Februar 2018

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
B 1	6 089,79
B 2	7 084,40
B 3	7 505,46
B 4	7 946,44
B 5	8 452,42
B 6	8 930,18
B 7	9 394,95
B 8	9 879,36
B 9	10 480,83
B 10	12 348,56
B 11	12 829,97

3. Besoldungsordnung W

Anlage IV

Gültig ab 1. Februar 2018

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
W 1	4 219,84

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)				
	Stufen mit jeweils fünfjährigen professoralen Erfahrungszeiten				
	1	2	3	4	5
W 2	5 297,79	5 497,29	5 696,79	5 896,29	6 095,79
W 3	5 874,12	6 095,79	6 328,54	6 561,28	6 791,82

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)
W L1	5 874,12
W L2	6 428,29
W L3	7 869,10

4. Besoldungsordnung R

Gültig ab 1. Februar 2018

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)											
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Stufe 11	Stufe 12
R 1	3 891,82	4 009,63	4 102,11	4 340,70	4 579,25	4 817,82	5 056,39	5 294,95	5 533,50	5 772,08	6 010,64	6 249,22
R 2			4 743,30	4 911,75	5 150,32	5 388,88	5 627,47	5 866,00	6 104,61	6 343,15	6 581,73	6 820,27
Aufstiegs- intervalle	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	Endgrund- gehalt (nach 22 Jahren)

R 3	7 505,46
R 4	7 946,44
R 5	8 452,42
R 6	8 930,18
R 7	9 394,95
R 8	9 879,36

Anhang 7
zu Art. 2 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2017/2018)

Anlage V

Gültig ab 1. Februar 2018

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 (§ 43 Abs. 1 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 2 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 3 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)	Stufe 4 (§ 43 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes)
130,47	242,06	353,65	701,34

Der kinderbezogene Anteil im Familienzuschlag beträgt für die ersten beiden zu berücksichtigenden Kinder jeweils 111,59 Euro und für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils 347,69 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um je 6,33 Euro und für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 19,01 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anhang 8
zu Art. 2 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2017/2018)

Anlage VI

Gültig ab 1. Februar 2018

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsamtsamt, in das die Anwärterin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	1 027,59
A 6 bis A 8	1 148,83
A 9 bis A 11	1 203,04
A 12	1 343,39
A 13	1 375,33
A 13 + Zulage (Nr. 13 Abs. 1 Nr. 3 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B)	1 410,39

Anhang 9
zu Art. 2 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung
in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(HBesVAnpG 2017/2018)

Gültig ab 1. Februar 2018

Anlage VII

Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nr. 3 Abs. 1	
Nr. 1	379,17
Nr. 2	303,34
Nr. 3 Abs. 5	105,33
Nr. 3 Abs. 6	78,99
Nr. 5	
A 6 bis A 9	157,99
A 10 und höher	197,48
Nr. 6 und 7	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	65,60
von zwei Jahren	131,20
Nr. 8	131,20
Nr. 9	39,50
Nr. 10	
mittlerer Dienst	17,56
gehobener Dienst	39,50
Nr. 11	
Abs. 1	78,99
Abs. 2	51,13
Abs. 3	76,69
Abs. 4	76,69
Abs. 5	78,99
Nr. 12	373,67
Nr. 13 Abs. 1	
Nr. 1	
Buchst. a	20,30
Buchst. b	79,40
Nr. 2	88,26
Nr. 3	88,26
Besoldungsordnung W	
Vorbemerkungen	
Nr. 4	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsordnung R	
Vorbemerkung	
Nr. 2	76,69

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
Besoldungsordnungen A und B	
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 5	3 37,92
	4 69,90
A 7	6 50 Prozent des jeweiligen Unter- schiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungs- gruppe A 8
A 9	1, 2 282,23
A 10	2 311,17
A 12	4 163,95
A 13	1, 8, 9 286,81
	3, 4 196,64
	5 98,37
A 14	4 196,64
A 15	4 196,64
A 16	1, 8 219,92
B 9	1 814,78
Präsidentin, Präsident	5 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 4*
* Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218).	
Besoldungsordnung R	
Besoldungsgruppen	Fußnote
R 1	1, 2 217,40
R 2	4 bis 10, 12 217,40
R 3	3 217,40
Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B	
Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen	
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 4	1 69,90
	2 37,92
A 12	2 163,95
A 13	1, 3 196,64
	5 98,37
A 14	2, 3, 4, 5 196,64
A 15	1 196,64
Hessisches Hochschulgesetz	
§ 101 Abs. 4 Satz 2	260,00

Gültig ab 1. Februar 2018

Besoldungsordnung C

Grundgehaltstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C
Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3 350,43	3 464,12	3 577,82	3 691,50	3 806,33	3 921,40	4 038,49	4 155,63	4 272,73	4 389,84	4 506,96	4 624,10	4 741,19	4 858,31	
C 2	3 357,53	3 538,70	3 720,18	3 903,18	4 089,70	4 276,36	4 463,00	4 649,63	4 836,27	5 022,93	5 209,53	5 396,20	5 582,84	5 769,50	5 956,13
C 3	3 685,82	3 892,98	4 104,02	4 315,33	4 526,68	4 738,03	4 949,34	5 160,68	5 372,01	5 583,35	5 794,68	6 005,99	6 217,33	6 428,68	6 640,01
C 4	4 676,25	4 888,68	5 101,15	5 313,60	5 526,06	5 738,49	5 950,92	6 163,34	6 375,80	6 588,23	6 800,69	7 013,12	7 225,57	7 437,99	7 650,46

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge) - in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent, Bruchteil
Hessisches Besoldungsgesetz § 70 Abs. 4	76,69	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung		Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung	
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkung		Nr. 3 Die Zulage beträgt	12,5 Prozent des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Nr. 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	211,71 236,98
Nr. 2b	88,26	für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2	107,45
				*) Nach Maßgabe des Art. 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)	

Anhang 11

zu Art. 3 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2017/2018)

Anlage 1

Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Juli 2017

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 5	1 974,24		2 030,67	2 041,96	2 070,69		2 094,28		2 146,61		2 197,91		2 250,24		2 302,56		2 354,89
A 6	2 018,36		2 075,82		2 125,06	2 133,27	2 173,29	2 190,73	2 232,79	2 248,18	2 294,35	2 305,64	2 353,86	2 363,10	2 420,55		2 476,98
A 7	2 102,49	2 153,79	2 162,00		2 200,99	2 226,64	2 260,50	2 298,46	2 352,84	2 370,28	2 443,12	2 514,94	2 533,41	2 566,24	2 601,13	2 617,54	2 669,87
A 8	2 227,66		2 289,22		2 342,58	2 381,56	2 425,68	2 473,90	2 542,65	2 566,24	2 658,58	2 720,14	2 741,69	2 781,70	2 823,77	2 844,29	2 905,85
A 9	2 366,17		2 426,71		2 482,11	2 525,20	2 574,45	2 623,70	2 704,75	2 722,20	2 821,72	2 889,43	2 919,19	2 957,15	3 007,42	3 024,87	3 092,58
A 10	2 540,59		2 601,13	2 624,73	2 652,43	2 750,92	2 813,51	2 878,15	2 973,57	3 004,35	3 130,54	3 214,68	3 245,46	3 299,83	3 356,26	3 383,97	3 468,10
A 11	2 912,01		2 981,77	3 041,28	3 077,19	3 170,56	3 241,35	3 300,86	3 407,56	3 430,14	3 516,32	3 602,50	3 634,55	3 690,51	3 749,58	3 777,56	3 865,39
A 12	3 123,36		3 198,26	3 277,26	3 319,33	3 432,19	3 516,32	3 586,09	3 713,31	3 742,32	3 846,37	3 953,12	3 990,12	4 058,82	4 129,64	4 165,58	4 271,28
A 13	3 500,93	3 668,75	3 722,64	3 837,91	3 854,82	4 009,15	4 044,02	4 181,44	4 233,22	4 295,59	4 364,28	4 410,81	4 495,36	4 524,95	4 626,42	4 640,16	4 754,32
A 14	3 639,73	3 859,06	3 917,19	4 082,07	4 104,28	4 305,10	4 350,56	4 528,12	4 594,71	4 676,10	4 762,78	4 825,14	4 932,94	4 973,11	5 101,01	5 122,15	5 271,19
A 15	4 734,23		4 805,06		4 954,09	4 979,46	5 122,15	5 175,00	5 291,27	5 370,54	5 459,33	5 567,14	5 626,33	5 762,68	5 793,35		5 959,29
A 16	5 227,86		5 306,07		5 484,69	5 512,18	5 678,13	5 738,37	5 872,61	5 965,62	6 064,98	6 191,82	6 260,53	6 419,07	6 453,96		6 645,26

Anhang 12

zu Art. 4 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2017 und 2018 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2017/2018)

Anlage 1

Besoldungsordnung A

Gültig ab 1. Februar 2018

Überleitungstabelle für die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)																
	Überleitungsstufe 1 zu Stufe 1	Überleitungsstufe 2 zu Stufe 1	Stufe 1	Überleitungsstufe zu Stufe 2	Stufe 2	Überleitungsstufe zu Stufe 3	Stufe 3	Überleitungsstufe zu Stufe 4	Stufe 4	Überleitungsstufe zu Stufe 5	Stufe 5	Überleitungsstufe zu Stufe 6	Stufe 6	Überleitungsstufe zu Stufe 7	Stufe 7	Überleitungsstufe zu Stufe 8	Stufe 8
A 5	2 017,67		2 075,34	2 086,88	2 116,25		2 140,35		2 193,84		2 246,26		2 299,75		2 353,22		2 406,70
A 6	2 062,76		2 121,49		2 171,81	2 180,20	2 221,10	2 238,93	2 281,91	2 297,64	2 344,83	2 356,36	2 405,64	2 415,09	2 473,80		2 531,47
A 7	2 148,74	2 201,17	2 209,56		2 249,41	2 275,63	2 310,23	2 349,03	2 404,60	2 422,43	2 496,87	2 570,27	2 589,15	2 622,70	2 658,35	2 675,13	2 728,61
A 8	2 276,67		2 339,58		2 394,12	2 433,95	2 479,04	2 528,33	2 598,59	2 622,70	2 717,07	2 779,98	2 802,01	2 842,90	2 885,89	2 906,86	2 969,78
A 9	2 418,23		2 480,10		2 536,72	2 580,75	2 631,09	2 681,42	2 764,25	2 782,09	2 883,80	2 953,00	2 983,41	3 022,21	3 073,58	3 091,42	3 160,62
A 10	2 596,48		2 658,35	2 682,47	2 710,78	2 811,44	2 875,41	2 941,47	3 038,99	3 070,45	3 199,41	3 285,40	3 316,86	3 372,43	3 430,10	3 458,42	3 544,40
A 11	2 976,07		3 047,37	3 108,19	3 144,89	3 240,31	3 312,66	3 373,48	3 482,53	3 505,60	3 593,68	3 681,76	3 714,51	3 771,70	3 832,07	3 860,67	3 950,43
A 12	3 192,07		3 268,62	3 349,36	3 392,36	3 507,70	3 593,68	3 664,98	3 795,00	3 824,65	3 930,99	4 040,09	4 077,90	4 148,11	4 220,49	4 257,22	4 365,25
A 13	3 577,95	3 749,46	3 804,54	3 922,34	3 939,63	4 097,35	4 132,99	4 273,43	4 326,35	4 390,09	4 460,29	4 507,85	4 594,26	4 624,50	4 728,20	4 742,24	4 858,92
A 14	3 719,80	3 943,96	4 003,37	4 171,88	4 194,57	4 399,81	4 446,27	4 627,74	4 695,79	4 778,97	4 867,56	4 931,29	5 041,46	5 082,52	5 213,23	5 234,84	5 387,16
A 15	4 838,38		4 910,77		5 063,08	5 089,01	5 234,84	5 288,85	5 407,68	5 488,69	5 579,44	5 689,62	5 750,11	5 889,46	5 920,80		6 090,39
A 16	5 342,87		5 422,80		5 605,35	5 633,45	5 803,05	5 864,61	6 001,81	6 096,86	6 198,41	6 328,04	6 398,26	6 560,29	6 595,95		6 791,46